

**Örtliche Prüfung
der Jahresrechnung 2017
- Schlussbericht -**

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	1
1.1	Gesamtwirtschaftliche Lage	1
1.1.1	Wirtschaftsentwicklung	1
1.1.2	Arbeitsmarkt	1
1.1.3	Inflationsrate	1
1.1.4	Entwicklung der Kommunal Finanzen	2
1.2	Stand der Umstellung auf die kommunale Doppik	3
2.	Prüfungsverfahren	4
2.1	Prüfungsauftrag	4
2.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung	5
2.3	Zusammenstellung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen	6
2.4	Allgemeiner Prüfungseindruck	6
2.5	Kassen- und Bestandsprüfungen	7
2.6	Anwendungs-/Berechtigungsprüfung der eingesetzten DV-Verfahren	7
2.7	Bauprüfung	7
2.8	Überörtliche Prüfung	7
3.	Haushaltswirtschaft der Stadt	8
3.1	Haushaltsplan	8
3.2	Rückblick auf die Abwicklung der Jahresrechnung 2016	8
3.3	Vorlage der Jahresrechnung 2017	8
4.	Verfahren und Grundsätze zur Ausführung des Haushaltsplanes	9
4.1	Überwachung der Ausgaben	9
4.2	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben	9
5.	Rechnungsergebnis 2017 – Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Balingen	10
5.1	Kassenmäßiger Abschluss	10
5.2	Kassenlage	10
5.3	Verwaltungshaushalt	11
5.4	Entwicklung des Verwaltungshaushalts, der Zuführungs- und Investitionsrate – Übersicht	12
5.5	Steuereinnahmen	12
5.6	Personalkosten	14
5.7	Kostenrechnende Einrichtungen	16
5.8	Vermögenshaushalt	25

5.9	Haushaltsreste	25
5.10	Verschuldung	27
5.11	Zinseinnahmen und -ausgaben	29
5.12	Zuführung zum Vermögenshaushalt	29
5.13	Nettoinvestitionsrate	30
5.14	Rücklagen	32
5.14.1	Allgemeine Rücklage	32
5.14.2	Sonderrücklagen und Sondervermögen	34
6.	Abschließendes Prüfungsergebnis / Prüfungsbestätigung	35

Vorblatt

Leiter der Verwaltung:	Oberbürgermeister Helmut Reitemann
Erster Beigeordneter:	Bürgermeister Reinhold Schäfer
Baudezernent:	Michael Wagner
Fachbeamter für das Finanzwesen:	Jürgen Eberle
Leiterin der Stadtkasse:	Renate Haile
Leiterin des Rechnungsprüfungsamts:	Andrea Maute

Einwohnerzahl:	(Stand 30.06.2016)	33.714
	(Stand 30.06.2017)	34.017

Hinweise:

- Den Vergleichszahlen im Schlussbericht 2017 liegt die Einwohnerzahl zum 30.06.2017 zugrunde.
- Die neue Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11.12.2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.04.2016, ist erst ab Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik, spätestens ab 2020 anzuwenden. Bis dahin gilt die GemHVO (alte Fassung) vom 7. Februar 1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2001, weiter.

1. Vorbemerkungen

1.1 Gesamtwirtschaftliche Lage 2017

(Quelle: Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht der GPA 2018, Veröffentlichungen der Bundesagentur für Arbeit, des Statistischen Bundesamts bzw. Landesamts Baden-Württemberg)

1.1.1 Wirtschaftsentwicklung

Die konjunkturelle Lage in Deutschland war im Jahr 2017 gekennzeichnet durch ein kräftiges Wirtschaftswachstum. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) stieg um 2,2 % und erreichte damit den größten Zuwachs seit 2011. Auch in den vergangenen Jahren war das BIP deutlich gestiegen: 2016 um 1,9 % und 2015 um 1,7 %. Eine längerfristige Betrachtung zeigt, dass das deutsche Wirtschaftswachstum im Jahr 2017 nahezu einen Prozentpunkt über dem Durchschnittswert der letzten 10 Jahre von 1,3 % lag. Positive Impulse kamen im letzten Jahr hauptsächlich aus dem Inland. Aufgrund der positiven Lage am Arbeitsmarkt und der niedrigen Zinsen war die Kauflaune der Verbraucher ungebrochen. Die privaten Konsumausgaben stiegen um 2,0 %.

Im Vorjahr 2016 übertraf das Wirtschaftswachstum in Baden-Württemberg (2,2 %) den Bundesdurchschnitt (1,9 %) erkennbar. In 2017 entspricht das Wirtschaftswachstum (2,3 %) in etwa dem deutschlandweiten Ergebnis von nahezu 2,2 %.

1.1.2 Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt hat sich 2017 sehr gut entwickelt. Im Jahresdurchschnitt waren 2,533 Mio. Menschen arbeitslos. Die Zahl der Arbeitslosen ist im Jahresdurchschnitt zum vierten Mal in Folge gesunken und war auf dem niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung. Die Arbeitslosenquote lag damit bei 5,7 % (2016: 6,1 %).

Auch in Baden-Württemberg war ein Rückgang der Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt mit 3,5 % zu verzeichnen (2016: 3,8 %). Die Zahl der Arbeitslosen sank auf rund 213.000 im Jahresdurchschnitt.

Arbeitslosenquote im <u>Dez.</u>	2015	2016	2017
Bund (gesamt)	6,1 %	6,1 %	5,7 %
Baden-Württemberg	3,7 %	3,6 %	3,5 %
Zollernalbkreis	3,4 %	3,5 %	3,1 %
Balingen	2,9 %	2,7 %	2,4 %

1.1.3 Inflationsrate

Während in den vergangenen Jahren in Deutschland die Jahresteuerraten lediglich unter einem Prozent lagen, erhöhten sich die Verbraucherpreise im Jahresdurchschnitt 2017 deutlich um 1,8 % (Vorjahr +0,5 %, Basis: 2010). Für den deutlichen Anstieg war die Preisentwicklung der Energieprodukte maßgeblich. Die Energiepreise verteuerten sich insgesamt um 3,1 % (leichtes Heizöl +16 %). Preisanstiege bei Waren insgesamt (+2,2 %), bei Nahrungsmitteln (+3 %) und bei Dienstleistungen (+1,4 %) trugen ebenfalls zu der Erhöhung bei. Dieser Entwicklung standen Preisrückgänge bei Telekommunikationsleistungen (-0,9 %) und bei Dienstleistungen sozialer Einrichtungen (-6,9 %) gegenüber. Ohne Berücksichtigung der Preise für Energie und Nahrungsmittel hätte die Inflationsrate bei +1,4 % gelegen.

In Baden-Württemberg lag die Preissteigerung ebenfalls bei 1,8 % und war damit deutlich höher als 2016 (+0,4 %).

1.1.4 Entwicklung der Kommunalfinanzen

Aufgrund der in 2017 nahezu gleichlaufenden Entwicklung bei den Einnahmen (+3,1 %) und den Ausgaben (+2,8 %) hat der Finanzierungssaldo (Differenz der bereinigten Einnahmen und Ausgaben) der baden-württembergischen Gemeinden gegenüber dem Vorjahr nochmals leicht zugenommen (2017: rd. 1,3 Mrd. € / 2016: 1,2 Mrd. €). Während bei den kreisangehörigen Gemeinden in Baden-Württemberg der Anteil am Finanzierungssaldo eine deutliche Steigerung erfahren hat (2017: rd. 1 Mrd. €; Vorjahr: rd. 0,5 Mrd. €), ist die Entwicklung bei den Landkreisen gegenläufig (2017: rd. 106 Mio. €; Vorjahr: 319 Mio. €).

Die Netto-Investitionsrate mit rd. 3,8 Mrd. € lag leicht unter dem Vorjahresniveau (2016: rd. 3,9 Mrd. €).

➤ Entwicklung der wesentlichen Einnahmen

Die Nettosteureinnahmen (Steuereinnahmen ohne die Gewerbesteuerumlage) haben gegenüber dem Vorjahr um rd. 7,9 % auf 15,7 Mrd. € zugenommen und lagen damit in 2017 immer noch über der Entwicklung der Nettosteureinnahmen in den Flächenländern (2017: +6,9 %, 2016: +1,6 %).

Den größten Anteil mit 41,7 % (rd. 6,4 Mrd. €) der Nettosteureinnahmen nimmt der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ein.

Weitere 41,4 % (knapp 6,4 Mrd. €) sind den Gewerbesteuereinnahmen zuzuschreiben (2016: rd. 6,1 Mrd. €).

Beim Grundsteueraufkommen (eine verlässliche Einnahmequelle) ist für das Jahr 2017 eine erkennbare Steigerung (rd. +2,4 %) auf rd. 1,8 Mrd. € zu verzeichnen. Der Anteil der Grundsteuer am Gesamsteueraufkommen liegt für 2017 bei rd. 11,5 %.

Die Einnahmen aus den sog. Bagatellsteuern haben gegenüber dem Vorjahr wiederum eine deutliche Steigerung um 6,6 % (2016: 8,9 %) erfahren.

Die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind mit rd. 2,31 Mrd. € (2016: 2,26 Mrd. €) relativ konstant geblieben. Die Steigerung von rd. 2 % hat sich damit wieder auf dem Niveau der Vorjahre eingependelt. Nicht von der kommunalen Kassenstatistik erfasst wurden dabei Gebühren, die von Eigenbetrieben o.ä. erhoben werden, weshalb die tatsächlichen Gebühreneinnahmen deutlich höher liegen.

Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen vom Land sind in 2017 um 0,8 % auf knapp 14 Mrd. € gesunken. Die Zunahme der darin enthaltenen Schlüsselzuweisungen lag bei 2,6 %.

Bei den Einnahmen der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt) ist 2017 ein leichter Anstieg mit rd. 1,9 % auf rd. 2,3 Mrd. € zu beobachten. Während bei den kreisangehörigen Gemeinden eine leichte Steigerung und bei den Landkreisen Mehreinnahmen von rd. 54 % zu verzeichnen sind, sind bei den Stadtkreisen Mindereinnahmen i.H.v. 11,2 % festzustellen.

➤ Entwicklung der wesentlichen Ausgaben

Die Steigerung der Gesamtausgaben der Gemeinden hat sich auch in 2017, bereits im sechsten Jahr in Folge, fortgesetzt (41,5 Mrd. €). Sie sind insgesamt um rd. 1,1 Mrd. € (+2,8 %, 2016: +7,5 %) angestiegen. Die Ausgabensteigerung resultiert aus der Zunahme der laufenden Ausgaben (+4 %). Die Ausgaben der Kapitalrechnung sind dagegen um rd. 3,8 % zurückgegangen. Damit beträgt der Anteil der laufenden Rechnung an den Gesamtausgaben rd. 86 % (rd. 35,9 Mrd. €) und der der Kapitalrechnung rd. 14 % (rd. 5,6 Mrd. €).

Die Personalausgaben sind um 4,5 % auf rd. 9,4 Mrd. € angestiegen. Wie in den Vorjahren dürfte dieser Anstieg zum einen wohl durch die Anpassung der Vergütungen der kommunalen Beschäftigten bzw. durch die Erhöhung der Beamtenbezüge und

zum anderen auch wiederum durch Personalaufstockungen in den Bereichen Bildung und Betreuung sowie Kindertagesbetreuung bedingt sein.

Einen weiteren Ausgabenschwerpunkt stellen nach wie vor die laufenden Sachausgaben dar. Die Ausgabensteigerung fiel jedoch im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringer aus (Zunahme in 2017 rd. 2,1 % auf rd. 7,1 Mrd. €). Sie liegt damit nur knapp über der allgemeinen Preissteigerungsrate.

Zinsausgaben sind insbesondere aufgrund des sehr niedrigen Zinsniveaus und das Auslaufen höherverzinslicher Darlehen um 8,7 % auf rd. 169 Mio. € zurückgegangen. Der sich aus dem Verhältnis von Zinsausgaben und dem Kreditbestand ergebende durchschnittliche Zinssatz betrug 2017 noch 2,8 % (Vorjahr 3 %). Kehrseite der niedrigen Zinsausgaben ist, dass auch eventuelle Geldanlagen nur noch marginale Erträge abwerfen.

Die sehr stark steigende Tendenz bei den Sozialausgaben in den Vorjahren hat sich in 2017 nicht mehr in diesem Maße fortgesetzt. Der Ausgabenanstieg betrug moderate 3,9 % oder rd. 263 Mio. € (2016: rd. 11 %). Der neue Höchststand beträgt rd. 7 Mrd. €.

Die Ausgaben des Vermögenshaushalts sind um rd. 3,8 % auf rd. 5,6 Mrd. € gefallen. Dabei ist zu beachten, dass die Ausgaben bei den Landkreisen um rd. 19,8 % und bei den Stadtkreisen um rd. 10,1 % sehr stark zurückgegangen sind, es bei den kreisangehörigen Gemeinden jedoch mit rd. 0,7 % (28 Mio. €) zu einer leichten Steigerung kam.

➤ **Schulden**

Nach der kommunalen Kassenstatistik sind die Kernhaushalte der Städte und Gemeinden (einschließlich der Kassenkredite von rd. 157 Mio. €) mit knapp 6 Mrd. € verschuldet. Dies würde im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um rd. 6 % bedeuten.

1.2 Stand der Umstellung auf die Kommunale Doppik

Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 müssen alle Kommunen einen doppischen Jahresabschluss aufstellen, bestehend aus Ergebnis- (Ertragslage), Finanz- (Finanzlage) und Vermögensrechnung (Bilanz). Während - Stand 01.01.2018 - alle Stadtkreise und Landkreise bereits auf die kommunale Doppik umgestellt haben, steht bei rd. 64 % der kreisangehörigen Gemeinden die Umstellung bis spätestens zum 01.01.2020 noch immer bevor.

Die kommunalen Landesverbände und die GPA haben inzwischen in verschiedenen Arbeitsgruppen unter Einbindung von kommunalen Praktikern Arbeitshilfen und Klärstellungen erarbeitet, die die Kommunen bei der Umstellung auf die Kommunale Doppik unterstützen und somit den Umstellungsprozess bzw. insbesondere die Vermögensbewertung erheblich erleichtern.

Die Stadt Balingen, federführend die Mitarbeiter/innen der Stadtkämmerei, bereitet den Umstieg auf die kommunale Doppik bzw. die Produktivsetzung des neuen Verfahrens zum 01.01.2019 vor.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2018 wurde für die Mitglieder des Gemeinderats, für Ortsvorsteher und Ortschaftsräte sowie für Amtsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen eine Grundlagenschulung bzgl. „Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“ angeboten, in der u.a. über die Notwendigkeit der Umstellung, die Systematik des neuen Haushaltsrechts, die Darstellung der Produktstruktur mit Schlüsselprodukten sowie der Erfordernis eines Zielsystems mit Leistungszielen und Kennzahlen informiert wurde.

Im Rahmen dieser Grundlagenschulungen wurde in Abstimmung mit den Organen und den Mandatsträgern der Stadt vereinbart, dass der künftige NKHR-Haushalt in

9 Teilhaushalte basierend auf Produktbereichen dargestellt wird, wobei der Bezug zur bestehenden Organisation bzw. Bewirtschaftungsbefugnis hergestellt werden soll. Die Bewertung des Vermögens der Stadt in den Teilbereichen Infrastrukturvermögen, Gebäudebewertung, unbebaute Grundstücke sowie der Erfassung und Bewertung der Sonderposten wurde mit Beschluss des VA vom 14.03.2017 an den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm mit dessen Produkt kiru Vermögensbewertung vergeben. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 erfolgt entsprechend der Vorgaben des neuen Haushaltsrechts.

2. Prüfungsverfahren

2.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrundeliegenden Verwaltungsvorgänge.

Oberstes Ziel der Prüfung ist die Gewährleistung einer öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle im Sinne der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Haushalts- bzw. Gemeindegewirtschaft. Aufgrund der zunehmenden rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Komplexität des Verwaltungshandelns hat sich die örtliche Rechnungsprüfung aus ihrer im Schwerpunkt eher rückblicksorientierten Kontroll- und Feststellungsfunktion heraus entwickelt und nimmt neben diesen Funktionen verstärkt zukunftsorientierte Präventiv- und Beratungsfunktionen wahr. Die Beratungsfunktion findet jedoch ihre Grenzen, wo dies die erforderliche Unabhängigkeit für eine objektive bzw. sachgemäße Prüfung beeinträchtigt. Gegebenenfalls wird bei den Prüfungshandlungen auch darauf geachtet, dass in der Verwaltung vorgefundene Mängel beseitigt und durch Prävention zukünftig Fehler vermieden werden.

Nach § 110 Gemeindeordnung (GemO) ist das RPA verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung wird in diesem Schlussbericht festgehalten. Zusammen mit dem Rechenschaftsbericht dient er als Informationsquelle für den Gemeinderat vor Beschlussfassung über das Ergebnis der Jahresrechnung.

Weitere Pflichtprüfungsaufgaben (§§ 111 u. 112 GemO) sind:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung
- die Vornahme der Kassenprüfungen
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände
- die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe.

Auch die Jahresabschlüsse der „Stadtwerke Balingen“ (als Eigenbetrieb), der Zweckverbände Abwasserreinigung und Wasserversorgung sowie der Volkshochschule unterliegen ebenfalls der örtlichen Prüfung.

Über diese Prüfungen wird jeweils ein gesonderter Bericht erstellt:

- **Stadtwerke Balingen** - Jahresabschluss **2016** - Bericht vom 15.02.2017
Der Jahresabschluss 2017 vom 20.08.2018 ist am 19.09.2018 beim RPA eingegangen. Der Bericht wird derzeit erstellt.
- **Zweckverband Abwasserreinigung** - Jahresabschluss **2017** - Bericht vom 07.09.2018

- **Zweckverband Wasserversorgung** - Jahresabschluss **2016** - Bericht vom 14.08.2017
Der Jahresabschluss 2017 (vom 10.08.2018) liegt dem RPA bislang in einer „Vorabfassung“ als elektronisches Dokument (E-Mail vom 16.08.2018) vor.
- **Volkshochschule Balingen** - Jahresabschluss **2017** - Bericht vom 27.09.2018

Mit GR-Beschluss vom 22.03.2016 wurde dem städtischen Rechnungsprüfungsamt gem. § 112 Abs. 2 GemO die Prüfung des Jahresabschlusses der zollernalb-data GmbH übertragen.

Außerdem obliegt dem RPA die Anwendungsprüfung der eingesetzten DV-Programme gem. § 6 Abs. 2 Nr. 11 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) i.V.m. § 7 Abs. 2 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) und die Prüfung sämtlicher gegenüber staatlichen Zuwendungsgebern zu erbringenden Verwendungsnachweise.

Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgaben die

- Beratung bei Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Beratung bei Ausschreibungen und Vergaben von Baumaßnahmen sowie Lieferungs- und Leistungsverträgen
- Prüfung der Vereinsförderung
- Führung des sog. Amtsgrundbuches
- Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen

übertragen.

2.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Jahresrechnung ist gem. § 110 GemO i.V.m. der GemPrO in sachlicher, rechnerischer und förmlicher Hinsicht daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichten wir über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie über unsere Prüfungstätigkeiten im Zeitraum 2017 bzw. in Teilen 1. Halbjahr 2018.

Die richtige Vorgangsbearbeitung sowie die rechnerische und sachliche Prüfung der Rechnungen und sonstigen Unterlagen (Verträge, Leistungsverzeichnisse, Lieferscheine, Quittungen usw.) ist originäre Aufgabe der Fachämter. Das RPA überprüft in Stichproben, inwieweit diesen Verpflichtungen nachgekommen wird und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns gegeben ist. Politische Entscheidungen unterliegen nicht unserer Prüfung.

Aus prophylaktischen Gründen räumen wir der begleitenden Belegprüfung (Visaprüfung), also der Prüfung von Kassenanordnungen vor deren Vollzug durch die Stadtkasse, entsprechenden Raum ein. Ebenso werden einzelne Vorgänge zur Vorbereitung der Jahresprüfung begleitend während des Jahres geprüft. Umfang und Einstiegstiefe bestimmen sich nach der Menge des Geschäftsanfalls sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Geschäftsvorfälle. Hierfür wurden verschiedene Vorgänge nach Schwerpunkten und Stichproben ausgewählt.

Der Umfang der Schwerpunkt- und Sonderprüfungen ist u.a. auch durch die personelle Ausstattung des RPA maßgeblich bestimmt.

2.3 Zusammenstellung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des RPAs (§ 17 Abs. 1 GemPrO), welche je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Dezernten oder die Ämter übersandt werden. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist.

Über die Prüfung des Eigenbetriebs Stadtwerke wird dem Gemeinderat gesondert berichtet.

Neben laufenden Prüfungen wurden Schwerpunkt- bzw. Sonderprüfungen u.a. in folgenden Bereichen durchgeführt:

➤ **Beschaffungen, z.B.:**

- Anschaffung bzw. Erneuerung des Zeiterfassungsmanagements
- Beschaffung der neuen Saalbestuhlung für die Stadthalle Balingen
- Beschaffung einer neuen Beleuchtungstechnik für die Stadthalle

➤ **Sonstige vertragliche Vereinbarungen, z.B.:**

- Vertrag Stadt Balingen-RAB bzgl. Einzug von Elternanteilen bei Schülermonatskarten
- Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke Balingen für Ingenieurleistungen des Tiefbauamts
- Betriebsübergang der ev. Kita „Stadtmitte“ in städt. Trägerschaft (Übernahme der Arbeitnehmer/innen und des Inventars)
- Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Waldorfindertagesstätte

➤ **Dienstanweisungen, z.B.:**

- Beachtung der Dienstanweisung „Dienstkleiderordnung“ und anderer Dienstanweisungen

➤ **Personal, z.B.:**

- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Fremderledigung versus Eigenerledigung bei Architekten- und Ingenieurleistungen
- Einrichten einer zentralen Vergabestelle

2.4 Allgemeiner Prüfungseindruck

Als Ergebnis unserer Prüfungen kann grundsätzlich die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns und die Einhaltung der Vorschriften bestätigt werden. Die im Bereich Personal aufgeworfenen Fragen bedürfen einer grundsätzlichen Betrachtung durch die betreffenden Ämter und der Verwaltungsspitze.

Weitere im Rahmen der laufenden Belegprüfung sowie der speziellen Prüfung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2017 aufgeworfenen Fragen und Prüfungsfeststellungen konnten weitestgehend geklärt und ausgeräumt werden. Eventuell notwendige Korrekturen wurden vorgenommen, bzw. wurde deren Beseitigung von den betreffenden Stellen zugesichert. Diese Fälle bleiben bis zu deren Erledigung in Überwachung durch das RPA.

2.5 Kassen- und Bestandsprüfungen

Unvermutete Kassenprüfungen wurden im Berichtsjahr turnusgemäß bei der Stadtkasse sowie bei weiteren 32 Zahlstellen vorgenommen. In der Regel ergaben die Prüfungen keine größeren Beanstandungen, weshalb den jeweiligen Verantwortlichen grundsätzlich eine einwandfreie Kassenführung bescheinigt werden konnte.

Zum 01.06.2017 ist die neugefasste Dienstanweisung für das Inventarwesen der Stadt Balingen (Inventarordnung) in Kraft getreten. Gemäß Ziff. 7.1 der Inventarordnung war die erstmalige Erfassung sämtlichen Inventars mit dem Inventarisierungsprogramm „HalloKAI“ nach den Vorschriften dieser Inventarordnung bis zum 31.12.2017 abzuschließen. Aus diesem Grunde wurde auf Bestandsprüfungen in 2017 weitestgehend verzichtet. Eine stichprobenartige Überprüfung der elektronisch geführten Verzeichnisse bzgl. Vollständigkeit wurde im April dieses Jahres durchgeführt und die Notwendigkeit des Erlasses einer neuen Inventurrichtlinie festgestellt.

2.6 Anwendungs-/ Berechtigungsprüfung der eingesetzten DV-Verfahren

Automatisierte Verfahren des Finanzwesens unterliegen der Anwendungs- und Programmprüfung. Letztere erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 114a GemO).

Arbeitsgrundlagen für die Prüfung sind u.a. die für die Programmfreigabe notwendigen Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und die gegebenenfalls besonders festgelegten Auflagen zum sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb und zur Bedienung der Verfahren.

2.7 Bauprüfung

Im Berichtsjahr wurden rd. 200 Honorar- bzw. Bauabrechnungen einer vertieften Prüfung unterzogen. Durch die Überprüfung der Abrechnungen von Baumaßnahmen der Stadt bzw. Stadtwerke konnten im Jahr 2017 im **Hochbaubereich** Einsparungen von zirka **42.500 €** erzielt bzw. im **Tiefbaubereich** Kürzungen i.H.v. rd. **40.000 €** vorgenommen werden. Ein besonderer Augenvermerk wurde dabei u.a. auch auf die Einhaltung der Vergabevorschriften, die Einhaltung von Zahlungsfristen, die Zulässigkeit von Vergaben von Anschlussaufträgen sowie der Beachtung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Balingen gerichtet.

Visaprüfungen der städtischen Baumaßnahmen des Jahres 2017 ergaben keine schlussberichtsrelevanten Beanstandungen.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte lagen in der Beratung der Fachämter auf den Gebieten der VOB und bei der Vorbereitung und Abrechnung von Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

2.8 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung wird im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde (RP Tübingen) durch die GPA (§§ 113 und 114 GemO) wahrgenommen. Die letzte überörtliche „**Allgemeine Finanzprüfung**“ bei der Stadt sowie bei den Stadtwerken umfasste die Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2009 bis 2013. Mit Schreiben vom 04.11.2016 hat das RP Tübingen den Prüfungsabschluss bestätigt.

Die **Bauprüfung** für die Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2011 bis 2015 fand im Zeitraum Juni/Juli 2016 statt. Der Prüfungsbericht vom 22.02.2017 ist am 23.02.2017 bei der Stadtverwaltung eingegangen. Über den Inhalt des Prüfungsberichts sowie der dazu ergangenen Stellungnahmen wurde das Gremium in der Sitzung vom 26.09.2017 informiert. Eine Bestätigung des Prüfungsabschlusses durch das RP Tübingen liegt bislang nicht vor.

Die letzte abgeschlossene Prüfung der Bauausgaben der Stadt und Stadtwerke betrifft die Jahre 2007 bis 2010.

3. Haushaltswirtschaft der Stadt

3.1 Haushaltsplan

Der Gemeinderat hat gem. § 79 GemO die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 am 31.01.2017 beschlossen. Die in § 81 Abs. 2 GemO genannte Frist, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden soll, konnte somit nicht eingehalten werden.

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung wurde nach den Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung (§ 83 GemO) verfahren.

Das RP Tübingen hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2017 mit Erlass vom 28.04.2017 bestätigt und gleichzeitig den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen i.H.v. 8.956.000 € sowie den Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 6.989.000 €, für den in den Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen – 10.925.000 €), genehmigt.

In diesem Zusammenhang hat das RP Tübingen darauf hingewiesen, dass die Stadt Balingen mit dem vorgelegten Haushaltsplan 2017 eine positivere Haushalts- und Finanzplanung vorlege als noch mit der Haushaltsplanung 2016. Trotzdem sei die Finanzkraft des Balingener Haushalts im Vergleich mit anderen Städten immer noch unterdurchschnittlich. Die Stadt brauche in 2017 zur Finanzierung ihrer Investitionen Kredite i.H.v. rd. 9 Mio. €, also rd. 50 % Fremdmittel und die Eigenmittel in Form der allgemeinen Rücklage würden zum Jahresende 2017 nur noch knapp über dem gesetzlichen Mindestbestand liegen, weshalb die Stadt ab 2018 auf keine finanziellen Reserven mehr zurückgreifen könne. Auch im Hinblick auf die Einführung der kommunalen Doppik, wo eine Kommune künftig neben den jährlich zu leistenden Ausgaben auch die für das gesamte städtische Vermögen jährlich anfallenden Abschreibungen zu erwirtschaften hat, mahnt das RP eine Verbesserung der Ertragskraft des städtischen Haushalts an.

„Nur wenn es der Stadt gelingt, die Ertrags- und Finanzkraft ihres Haushalts mittelfristig auf ein angemessenes Niveau zu erhöhen, wird die Stadt die zukünftigen Herausforderungen bewältigen und ihre stetige Aufgabenerfüllung sicherstellen können“, so das RP Tübingen in seinen Ausführungen.

Dem Gemeinderat wurde dies am 23.05.2017 bekanntgegeben.

Die Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm für die Jahre 2016 – 2020 wurde dem Gemeinderat im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2017 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt.

3.2 Rückblick auf die Abwicklung der Jahresrechnung 2016

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 wurde mit dem Schlussbericht des RPA vom 22.11.2017 abgeschlossen. Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung am 19.12.2017 festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung wurde am 28.12.2017 dem RP Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt.

3.3 Vorlage der Jahresrechnung 2017

Die Jahresrechnung 2017 wurde dem RPA am 28.06.2018 vorgelegt. Die Stadtkämmerei hat in der Sitzung des Verwaltungs- bzw. Technischen Ausschusses am 10. und 11.07.2018 sowie in der Sitzung des Gemeinderats am 24.07.2018 die formell noch nicht festgestellte Jahresrechnung 2017 mit Rechenschaftsbericht zur Information vorgelegt und erläutert.

Alle gem. § 39 GemHVO (kameral) geforderten Pflichtbestandteile der Jahresrechnung sind enthalten.

Die förmliche Prüfung des Zahlenwerks der Jahresrechnung erfolgte nach Vorlage der Jahresrechnung in der Zeit bis Oktober 2018.

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und die Vorarbeiten zum Schlussbericht erstrecken sich jedoch über das gesamte Haushaltsjahr durch die laufende bzw. begleitende Prüfung der Kassenvorgänge und durch Einzel-, Schwerpunkt- und Sonderprüfungen.

Eine vollständige Prüfung aller Finanzvorgänge ist nicht möglich und wäre wirtschaftlich auch nicht sinnvoll.

Der **Interne Prüfungsbericht 2017** wurde am 31.08.2018 fertiggestellt und Herrn Oberbürgermeister Reitemann sowie Herrn Bürgermeister Schäfer und Herrn Baudezernent Wagner vorgelegt.

4. Verfahren und Grundsätze zur Ausführung des Haushaltsplanes

4.1 Überwachung der Ausgaben

Die Verwaltung ist verpflichtet, bei der Ausführung des Haushaltsplanes die Ausgaben zu überwachen, damit über- und außerplanmäßige Ausgaben vermieden werden bzw. zusätzlich erforderliche Mittel rechtzeitig bewilligt und bereitgestellt werden können.

4.2 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 84 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Für die Führung der Haushaltswirtschaft während des Haushaltsjahres sind die Ausgabenansätze des Haushaltsplanes grundsätzlich verbindlich. Planüberschreitungen können den Haushaltsausgleich gefährden. Die Zulässigkeit muss daher **bevor** die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden geklärt sein.

Dieser Grundsatz wurde nicht immer eingehalten. Sofern Ausgabepositionen einem Deckungskreis angehören und die Deckung innerhalb dieses Deckungskreises gewährleistet ist, war keine Genehmigung erforderlich.

Die noch nicht genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 2017 sollen mittels einer Sammelvorlage den Gremien in den Novembersitzungen 2018 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

5. Rechnungsergebnis 2017 – Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Balingen

5.1 Kassenmäßiger Abschluss

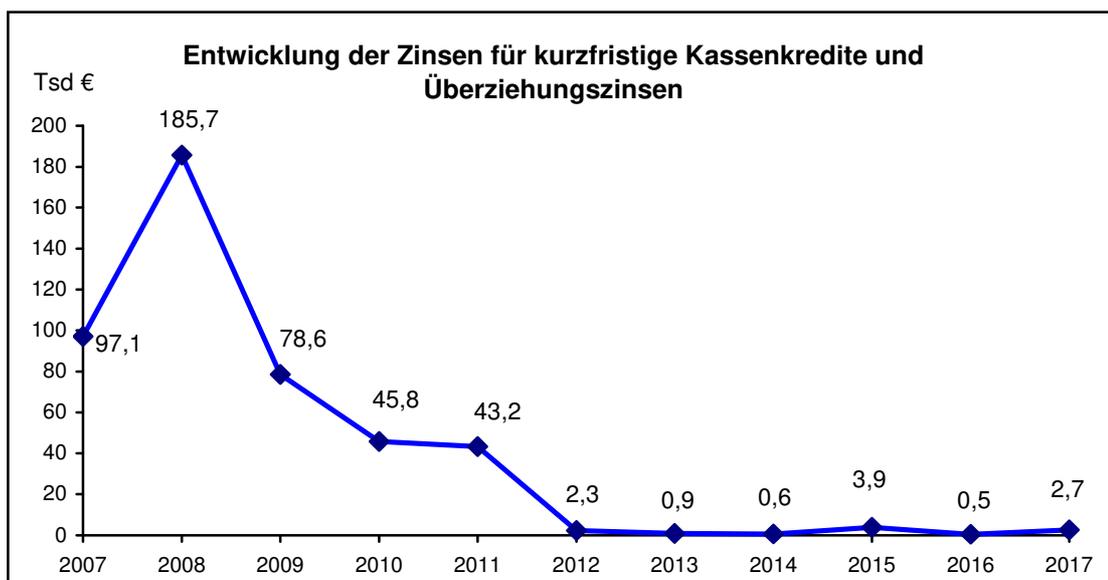
Der Kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die Kassenvorgänge im Laufe des Haushaltsjahres. In diesem Abschluss weist die Kasse summarisch nach, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen ihr erteilt wurden. Dem werden die Beträge gegenübergestellt, die daraufhin eingezogen oder gezahlt wurden und in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben hinter den Anordnungen zurückgeblieben sind (Kassenreste).

Die Differenz zwischen den gesamten Ist-Einnahmen und den gesamten Ist-Ausgaben ist das buchungsmäßige Kassenergebnis. Es ist in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übertragen. Der buchungsmäßige Kassenbestand sagt jedoch nichts über die Liquidität der Stadtkasse aus.

Die Kassenverwalterin hat für das Haushaltsjahr 2017 eine Ist-Mehreinnahme (IME) von rd. 4 Mio. € dokumentiert. Die IME 2017 wurde ordnungsgemäß in die Bücher des Haushaltsjahres 2018 übertragen.

5.2 Kassenlage

Die Liquidität der gemeinsamen Kasse (Stadt, Stadtwerke und Zweckverband Abwasserreinigung Balingen) war nahezu während des gesamten Berichtsjahres gegeben. Im April 2017 musste jedoch aus Liquiditätsgründen ein Kredit i.H.v. 2 Mio. € aus der Kreditermächtigung des Vorjahres aufgenommen werden. Von weiteren Kreditaufnahmen konnte jedoch abgesehen werden. Die Kreditermächtigung aus 2017 wurde daher nicht in Anspruch genommen. Die Kassenliquidität zum Jahresende verlief etwas positiver als im Vorjahr. Sie lag um ein knappes Viertel über dem Bestand des Vorjahres.



5.3 Verwaltungshaushalt

	Einnahmen (€)	Ausgaben (€)
Haushaltsansatz ohne Zuführung zum VMH (lt. Haushaltsplan):	97.141.000	93.889.000
Zuführung zum VMH (lt. Haushaltsplan):	- 0 -	3.252.000
Summe:	97.141.000	97.141.000

Anordnungssoll ohne Zuführungsrate (lt. Jahresrechnung):	96.497.395	90.656.157

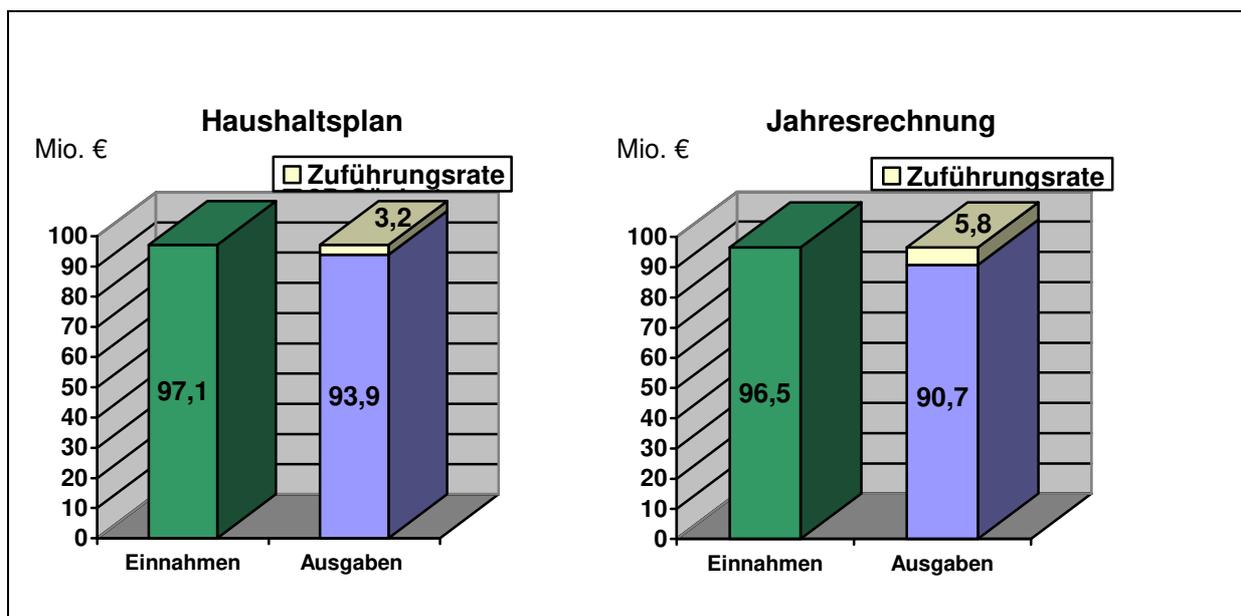
Mindereinnahmen u. Minderausgaben lt. Jahresrechnung gegenüber dem Haushaltsplan <u>ohne Zuführungsrate</u> :	- 643.605	- 3.232.843

Zuführung lt. Haushaltsplan vom VWH an den VMH: 3.252.000

Mindereinnahmen lt. Jahresrechnung (ohne Zuführung): -643.605

Minderausgaben lt. Jahresrechnung: 3.232.843

Zuführungsrate lt. Jahresrechnung vom VWH an den VMH: 5.841.238



5.4 Entwicklung des Verwaltungshaushalts, der Zuführungs- und Investitionsrate - Übersicht

Jahr	Rechnungsergebnis VWH Tsd €	Zuführung an den VMH Tsd €	Ordentliche Schuldentilgung Tsd €	Nettoinvestitionsrate Tsd €	
2007	71.828	6.867	484	6.383	8,9 %
2008	77.830	11.363	633	10.730	13,8 %
2009	68.155	-545	880	-1.425	-2,1 %
2010	74.000	1.342	1.529	-187	-0,3 %
2011	81.253	9.235	1.981	7.253	8,9 %
2012	84.911	9.199	1.982	7.218	8,5 %
2013	86.401	7.743	1.932	5.811	6,7 %
2014	91.694	10.160	1.915	8.245	9,0 %
2015	97.252	12.429	1.901	10.529	10,8 %
2016	95.776	6.808	1.897	4.911	5,1 %
2017	96.497	5.841	1.964	3.877	4,0 %

Der Verwaltungshaushalt wurde in 2017 mit einem Volumen i.H.v. 96,5 Mio. €, also rd. 0,6 Mio. € unter dem Planansatz und um rd. 0,7 Mio. € über dem Vorjahresergebnis, abgeschlossen.

Die Ausgabenseite wird mit 90,7 Mio. € ausgewiesen und liegt damit 3,2 Mio. € unter dem Planansatz (um 1,7 Mio. € höher als im Vorjahr), womit die allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt rd. 5,8 Mio. € (geplant: 3,3 Mio. €) beträgt.

5.5 Steuereinnahmen

Die **gesamten Steuereinnahmen** der Stadt lagen im Haushaltsjahr 2017 mit 47,5 Mio. € um rd. 0,9 Mio. € bzw. 2 % über dem Vorjahresergebnis (-3 % bzw. 1,5 Mio. € gegenüber der Haushaltsplanung).

Die **Nettosteuerereinnahmen** (Steueraufkommen nach Abzug der an Bund und Land abzuführenden Gewerbesteuerumlage) beliefen sich 2017 auf rd. 43,6 Mio. € und haben damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,8 % (1,2 Mio. €) zugenommen (-2,3 % bzw. 1 Mio. € gegenüber Haushaltsplanung).

Damit lagen die Steuereinnahmen trotz Mehreinnahmen gegenüber dem Vorjahr doch deutlich hinter den Zahlen der Haushaltsplanung.

Mit den größten Anteil am Steueraufkommen nimmt mit knapp 19 Mio. € die **Gewerbesteuer** ein (2016: 20,8 Mio. €; -8,7 %), die gegenüber der Haushaltsplanung um rd. 3 Mio. € (-13,6 %) geringer ausgefallen ist. Landesweit konnte dagegen nochmals eine Zunahme um 4 % verzeichnet werden.

Die Gesamteinnahmen der **Grundsteuer A und B** lagen im Rahmen der Haushaltsplanung und entsprachen in etwa denen des Vorjahres.

Ende 2014 wurde durch den Gemeinderat eine neue **Vergnügungssteuersatzung** beschlossen, in welcher die Besteuerung neu geregelt wurde. Die Einnahmen hieraus betragen im Berichtsjahr rd. 876 Tsd. € und damit über das Doppelte im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 (2016: rd. 800 Tsd. €). Sie lagen um zirka 116 Tsd. € über dem Planansatz.

Eine weitere wesentliche Einnahmequelle der Stadt ist ihr **Anteil an der Einkommensteuer**, welche gegenüber der Planung deutlich höher ausfiel. Unter Berücksichtigung einer Nachzahlung aus dem Vorjahr ergab sich eine Mehreinnahme von rd. 1,5 Mio. €.

Die **Schlüsselzuweisungen** als weitere Einnahmen aus den Zuweisungen des Landes lagen um rd. 0,4 Mio. € über dem Vorjahresergebnis. Gegenüber der Haushaltsplanung konnte eine Mehreinnahme von 0,9 Mio. € ausgewiesen werden.

Die Höhe der zu entrichtenden **Gewerbsteuerumlage** ist unmittelbar abhängig von der Höhe des tatsächlichen Steuereingangs. Aufgrund der geringeren Gewerbesteuererinnahmen waren daher rd. 3,9 Mio. € (rd. 418 Tsd. € weniger als geplant) an das Land abzuführen.

Die zur Zeit der Haushaltsplanaufstellung kalkulierte **FAG-Umlage** an das Land i.H.v. 10,9 Mio. € entsprach weitestgehend (Minderausgaben von rd. 57 Tsd. €) der tatsächlichen Umlage.

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** lag in 2017 bei 30,5 % (2016: 31,5 %). Hieraus errechnete sich eine Umlage von rd. 14,6 Mio. €. Diese lag rd. 0,5 Mio. € über dem Vorjahresergebnis.

Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen der Stadt
(ohne Schlüsselzuweisungen, aber abzügl. Gewerbesteuerumlage):

Haushaltsjahr	Veränderung gegenüber Vorjahr	
	in €	in %
2007	32.288.974	+ 9,9
2008	35.863.476	+ 11,1
2009	27.687.414	- 22,8
2010	29.850.938	+ 7,8
2011	33.421.967	+ 11,4
2012	36.584.713	+ 9,5
2013	37.257.228	+ 1,9
2014	40.815.269	+ 9,6
2015	43.265.205	+ 6,0
2016	42.365.214	- 2,1
2017	43.557.356	+ 2,8

Im VWH ergaben sich lt. Jahresrechnung 2017 gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan folgende wesentliche Änderungen:

Einnahmen

Grundsteuer A + B	- 0,002 Mio. €	
Gewerbesteuer	- 3,027 Mio. €	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, einschl. Nachzahlung	+ 1,461 Mio. €	
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 0,002 Mio. €	
Vergnügungssteuer	+ 0,116 Mio. €	
Hundesteuer	+ 0,005 Mio. €	
Schlüsselzuweisungen vom Land	+ 0,906 Mio. €	
Ausgleichsleistung n. d. Fam.leist.ausgl.	+ 0,003 Mio. €	
		- 0,536 Mio. €

Ausgaben

Gewerbesteuerumlage	- 0,418 Mio. €	
Finanzausgleichsumlage	- 0,057 Mio. €	
Umlagen an Zweckverbände	- 0,068 Mio. €	
		- 0,543 Mio. €

Abweichungen gegenüber HHPlan – (Mindereinnahmen - Minderausgaben): **ca. + 0,007 Mio. €**

5.6 Personalkosten

Insgesamt sind die Personalausgaben (22,4 Mio. €) um zirka 0,7 Mio. € unter dem Personalkostenansatz im Haushaltsplan (rd. 23 Mio. €) geblieben. Dies ist u.a. auf Schwankungen im Personalbestand aufgrund verschiedenster Ursachen zurückzuführen, u.a. darauf, dass die Wiederbesetzung von einzelnen Stellen nur sehr zeitverzögert stattgefunden hat. Ebenso zu Einsparungen bei den Personalkosten hat im Berichtsjahr u.a. die Übernahme des Balinger Schlachthofes durch die Firma Färber GmbH & Co. KG geführt und die damit verbundene Einsparung von städtischem Personal.

Gegenüber dem Vorjahresergebnis war jedoch ein prozentualer Anstieg der Personalkosten um insgesamt rd. 2,6 % zu verzeichnen. Dieser wurde hauptsächlich verursacht durch eine Entgelterhöhung zum 01.02.2017 von +2,35 % bei den Tarifbeschäftigten sowie durch die Besoldungsanpassung bei den Beamten um 2 %, einschließlich einer Zuführung zur Versorgungsrücklage i.H.v. 0,2 %. Die Besoldungsanpassung erfolgte nunmehr für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt (01.03.2017).

Gleichermaßen sind neben den tarifbedingten Steigerungen aber auch weitere Personalentscheidungen wie Höhergruppierungen etc. oder Personalmehrungen in den verschiedenen Bereichen für eine Erhöhung der Personalkosten ursächlich.

Die Gesamtbetrachtung der Entwicklung der Vollzeitstellen lässt jedoch erkennen, dass im Berichtsjahr hier keine wesentlichen bzw. maßgeblichen Veränderungen zu verzeichnen waren.

Entwicklung der Vollzeitstellen in den Jahren 2010 bis 2017

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamt	357,82	364,87	367,96	365,27	369,94	374,06	377,92	374,82
Verwaltung	220,75	221,30	220,63	214,90	212,69	218,21	221,75	214,27
Bauhof	62,39	61,95	61,75	61,75	62,49	64,83	63,83	65,82
Schule	31,42	35,53	35,00	36,12	38,01	37,99	39,12	41,55
Kitas	43,26	46,09	50,58	52,50	56,75	53,03	53,23	53,17

Gemessen am Volumen des VWH lag der Personalkostenanteil in 2017 bei 23,2 % und nähert sich damit wieder der zuletzt in 2009 überschrittenen „25 % Marke“. Generell belasten Personalausgaben natürlich die Verwaltungshaushalte immens. Dies ist in finanziell guten Zeiten besser zu verkraften als in konjunkturschwachen Perioden. Schrumpfen die Verwaltungshaushalte in Folge von Steuerrückgängen rücken die Personalkosten verstärkt in den Fokus der Kritiker. Da das Personal jedoch keinen Einfluss auf das Volumen des VWH hat, ist das Verhältnis Personalkosten zum Haushaltsvolumen des VWH nicht unbedingt aussagekräftig für die Entwicklung der Personalkosten insgesamt. Pflichtaufgaben sind unabhängig der Einnahmenentwicklung zu erfüllen und auch im Bereich der freiwilligen Aufgaben wäre ein Abbau von Personal nur sehr eingeschränkt möglich.

Entwicklung der Personalkosten:

	Personalausgaben	Änderung gg. Vorjahr		Anteil am VWH	€/Einwohner
2013	19.712.423 €	+ 529.790	2,8 %	22,8 %	581
2014	20.483.902 €	+ 771.479	3,9 %	22,3 %	613
2015	21.305.548 €	+ 821.646	4,0 %	21,9 %	636
2016	21.800.665 €	+ 495.116	2,3 %	22,8 %	647
2017	22.362.489 €	+ 561.825	2,6 %	23,2 %	657

BaWü: + 4,5 %

Der Betrachtung der Personalkostensteigerung nicht außen vor gelassen werden darf die Tatsache, dass durch die Vergabe von Aufgaben an fremde Dienstleister, Ausgaben aus dem Bereich Personalkosten in den Bereich Sachkosten verschoben werden. Diese Trendwende kann insbesondere auch im Bereich des Baudezernates verstärkt beobachtet werden. Eine interne Auswertung des RPA hat ergeben, dass im Berichtsjahr Honorarzahungen für Leistungen in einem nicht unerheblichen Umfang gezahlt wurden, die eigentlich das Kerngeschäft des Baudezernates betreffen, aber aus Personalkapazitätsmangel dort nicht selbst ausgeführt werden konnten. Inwiefern diese Vorgehensweise (Personalkosten werden zu Sachkosten) in der Betrachtung

des gesamten städtischen Haushalts eine wirtschaftliche Lösung darstellt darf sicherlich hinterfragt werden. Daher sollte über eine personelle Verstärkung dieser Fachämter auch hinsichtlich der in den Folgejahren wachsenden Aufgaben (Gartenschau 2023!), unter Einbeziehung der Abwägung Personal/Sachkostensteigerung, zwingend geprüft werden.

Auf die Thematik „demografischer Wandel“ bei der Stadtverwaltung wurde bereits in früheren Schlussberichten zu den jeweiligen Jahresrechnungen eingegangen.

Der Personalstatistik - Stand November 2017 - ist zu entnehmen, dass rd. 46 % der Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung bereits 50 Jahre und älter (15,6 % über 60 Jahre) sind, bzw. lediglich ein knappes Drittel unter 40 Jahre alt ist. Somit muss auch bei den städtischen Mitarbeiter/innen über die vergangenen Jahre hinweg ein Anstieg hinsichtlich des Durchschnittsalters registriert werden.

Entwicklung der Altersstruktur 2013 – 2017 / Vergleich zu 2008

	bis 19 J.	20-29 J.	insg.	30-39 J.	40-49 J.	insg.	50-59 J.	ab 60 J.	insg.
2000	4,1 %	16,7 %	10,8 %	25,6 %	24,6 %	50,2 %	21,3 %	7,7 %	29,0 %
2008	3,6 %	12,2 %	15,8 %	17,9 %	28,4 %	46,3 %	27,2 %	10,7 %	37,9 %
2013	4,0 %	9,3 %	13,3 %	13,8 %	28,1 %	41,9 %	28,7 %	16,1 %	44,8 %
2014	3,4 %	10,1 %	13,5 %	13,8 %	26,9 %	40,7 %	29,5 %	16,3 %	45,8 %
2015	2,8 %	10,8 %	13,6 %	13,8 %	25,5 %	39,3 %	31,6 %	15,5 %	47,1 %
2016	3,2 %	9,3 %	12,5 %	14,1 %	26,0 %	40,1 %	30,9 %	16,5 %	47,4 %
2017	3,5 %	9,0 %	12,5 %	16,1 %	25,5 %	41,6 %	30,3 %	15,6 %	45,9 %
Veränderung auf Stand 2008 bezogen:									
	bis 29 Jahre:		-3,3 %	bis 49 Jahre:		-4,7 %	ab 50 Jahre:		+8 %

Die demografische Entwicklung mit Bevölkerungsrückgang und Überalterung der Gesellschaft betrifft damit auch unweigerlich die Stadtverwaltung und stellt eine große Herausforderung dar. Der Wettbewerb um Nachwuchskräfte ist voll im Gange. Es gilt, die vorhandenen Stärken klar zu kommunizieren. Das Merkmal „krisenfester Arbeitsplatz“ allein wird zur Personalgewinnung nicht ausreichen. Neben attraktiven Arbeitszeitmodellen, mobilem Arbeiten und Home-Office (zeitgemäßes Arbeitsumfeld) wird auch der Personalentwicklung eine immer größere Bedeutung zukommen müssen.

Auch dies wird nicht ohne einen entsprechenden Mittel- und Personaleinsatz geleistet werden können.

5.7 Kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen sind alle im städtischen Haushalt geführten öffentlichen Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten der Benutzer finanziert werden. Die kostenrechnenden Einrichtungen sind im Haushalt nach betriebswirtschaftlichen Methoden abzurechnen. Gemäß § 12 GemHVO sind kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) in angemessener Höhe zu veranschlagen. Die Nutzer zahlen für die erbrachte Leistung und finanzieren somit zumindest einen Teil der anfallenden Kosten.

Hilfsbetriebe (z.B. Bauhof), die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Kommune dienen, sollten wie kostenrechnende Einrichtungen behandelt werden. Die entstandenen Kosten des städt. Bauhofs einschließlich Stadtteilbauhöfe werden deshalb umgelegt bzw. mit anderen Haushaltsstellen verrechnet.

Der Umfang der Kostendeckung durch Entgelte ist in keiner Bestimmung normiert. In § 14 KAG wird lediglich die zulässige Gebührenobergrenze bestimmt. Die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach § 78 GemO verpflichten die Gemeinden jedoch zur Rücksichtnahme (soweit vertretbar und geboten) auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen.

Das prozentuale Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben ergibt den Kostendeckungsgrad. Wenn sich beide Werte betragsmäßig unterschiedlich erhöhen oder verringern, ist trotz größerem Fehlbetrag ein höherer bzw. trotz Verlustreduzierung ein geringerer Deckungsgrad möglich.

Ergebnis ausgewählter kostenrechnender Einrichtungen 2017:

UA	Einrichtungen	Ausgaben VWH –JR- €	Verlust/ Gewinn €	Subvention je Einw. in €	Kostendeckungsgrad mit kalk. Kosten (Vorjahr)	Subvention je Benutzer usw. in €
3211	Zehntscheuer	182.800	-151.867	4,46	16,92% (5,91%)	11,00
3330	JMS Balingen	1.338.068	-617.382	18,15	53,86% (51,15%)	504,40
3520	Öffentliche Büchereien	399.810	-364.547	10,72	8,82% (9,58%)	89,48
4642	Kigas/ Kinderkrippen einschl. Zuschüsse an freie Träger	8.041.566	-4.267.208	125,44	46,94% (45,00%)	3.810,01
4643	Schulhort Längenfeld	86.812	-50.610	1,49	41,70% (41,51%)	2.530,50
5616	SparkassenArena	651.912	-549.783	16,16	15,67% (16,45%)	
5621	BizerbaArena	524.065	-488.440	14,36	6,80% (6,79%)	
5711	Freibad Balingen	577.826	-449.845	13,22	22,15% (21,31%)	7,55
5712	Freibad Engstlatt	105.304	-82.828	2,43	21,34% (20,50%)	6,14
5713	Freibad Streichen	47.706	-38.071	1,12	20,20% (18,83%)	4,03
7010/ 50	Abwasser- beseitigung	5.031.364	-520.600		89,65% (93,74%)	
7220/ 21	Müllverwertung/ beseitigung, Grün- müll	59.360	16.008		126,97% (109,47%)	
7230/ 31	Erddeponien	507.027	-300.222		40,79% (188,61%)	
7300	Jahr- u. Wochen- märkte	30.901	2.557	0,08	108,27% (78,00%)	
7300	Christkindlesmarkt	77.957	-42.027	1,24	46,09% (46,24%)	

7400	Schlachthof ab 01.06.2017 verpachtet!	381.791	-143.696	4,22	62,36%	(82,44%)	
7500	Bestattungswesen	840.059	-229.853	6,75	72,64%	(66,89%)	
8410	Stadthalle	2.900.352	-1.805.441	53,07	37,75%	(37,88%)	21,98
8420	Messe, Ausstel- lungsgelände	317.401	-202.103	5,94	36,33%	(45,07%)	
8550	Forstwirtschaft	636.378	125.898		119,78%	(122,14%)	
7710	Bauhof	4.062.996	6		100%	(100,09%)	

Einwohnerzahl am 30.06.2017: 34.017 (Zahlen StaLa BW)

Der Zuschussbedarf lag bei den genannten kostenrechnenden Einrichtungen im Berichtsjahr insgesamt betrachtet bei rd.10 Mio. € und hat damit im Vorjahresvergleich um rd. 0,8 Mio. € zugenommen.

Die bedeutendsten Veränderungen ergaben sich u.a. beim städtischen Schlachthof, der aber zum 01.06. 2017 an die Firma Färber verpachtet wurde und der Erddeponie, wo bereits 2016 bei der Gebührenvorkalkulation von einem negativen Saldo für 2017 ausgegangen wurde. Aufgrund eines Großprojekts mit hohen Anliefermengen wurde in 2016 ein Überschuss und damit verbunden eine Überdeckung erzielt, die erwartungsgemäß zum Ausgleich des Ergebnisses 2017 herangezogen werden konnte (gem. § 42 Abs. 2 KAG ist eine gebührenrechtliche Überdeckung innerhalb der nächsten 5 Jahre auszugleichen).

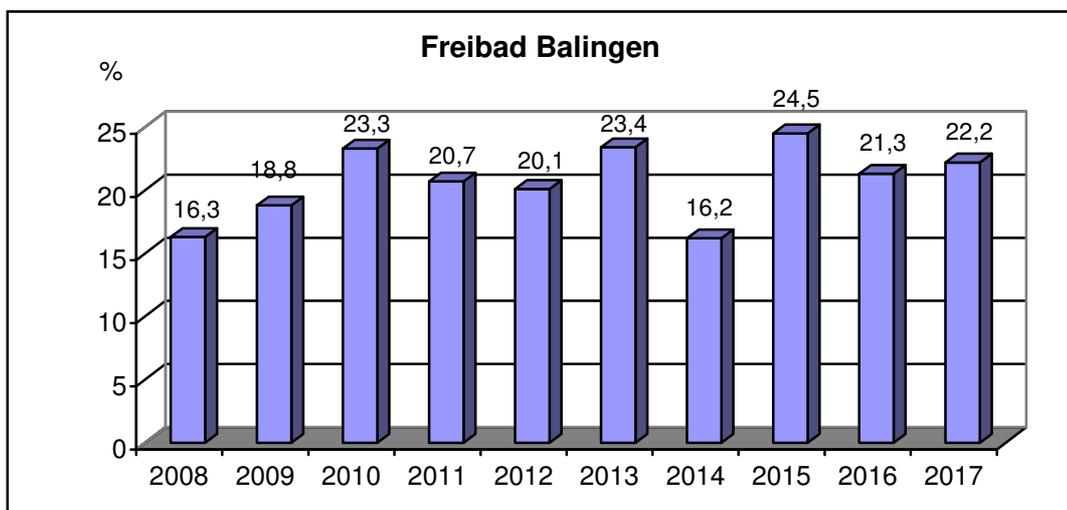
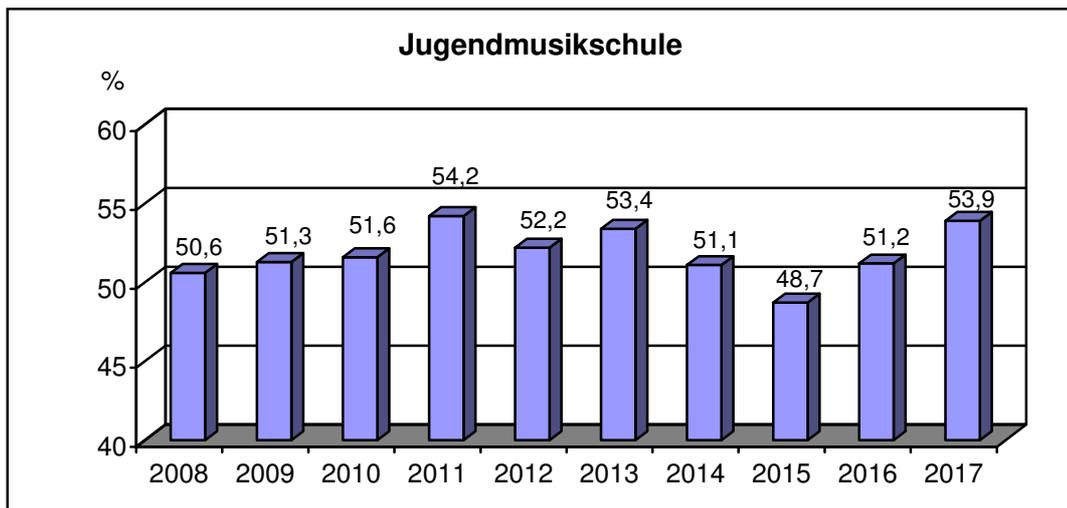
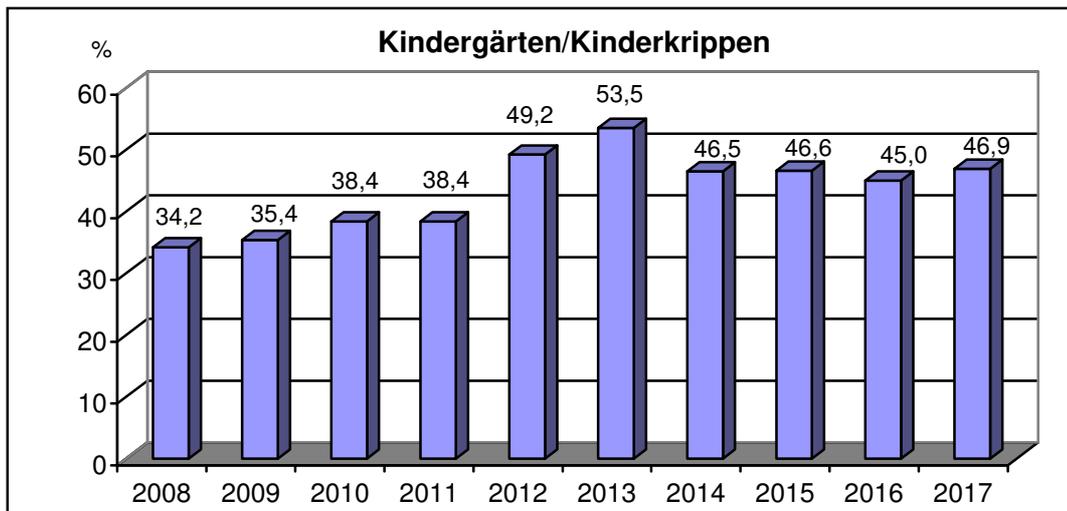
Beim Messegelände führten Einnahmerückgänge bei einer nahezu unveränderten Höhe der Ausgaben in 2017 zu einem etwas geringeren Kostendeckungsgrad. Aufgrund von Kostenverschiebungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung auf dem Messegelände wurde, mit Beschluss des Verwaltungsausschusses, der grundsätzlich festgelegte Mietpreis für diese Veranstaltung entsprechend reduziert, was dann letztendlich zu einer negativen Veränderung bei der Gegenüberstellung der Einnahme- und Ausgabesituation geführt hat.

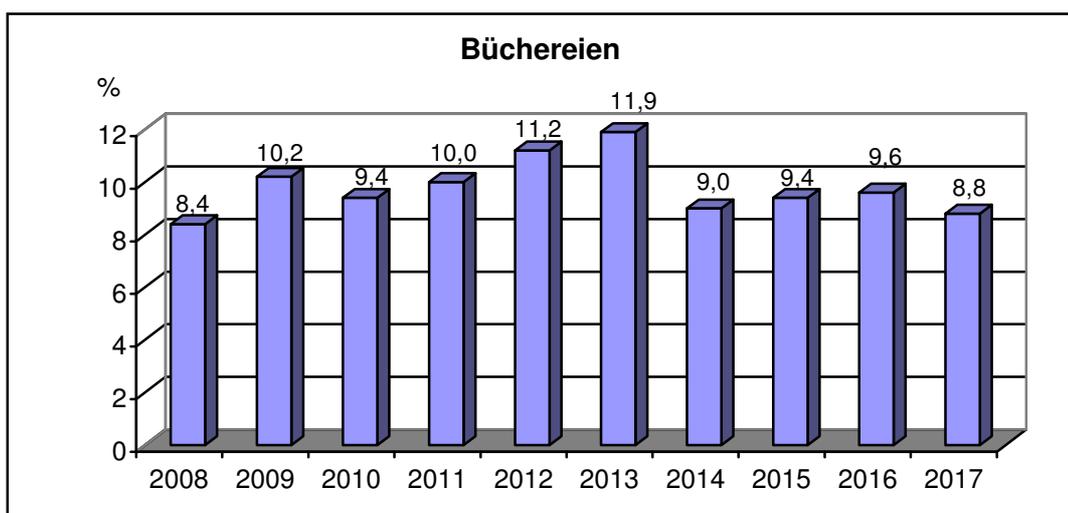
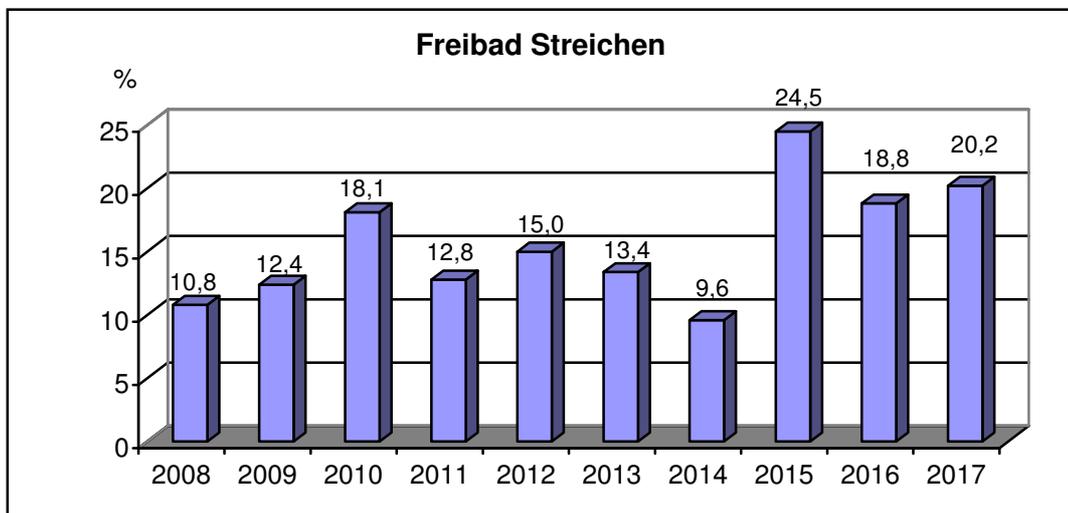
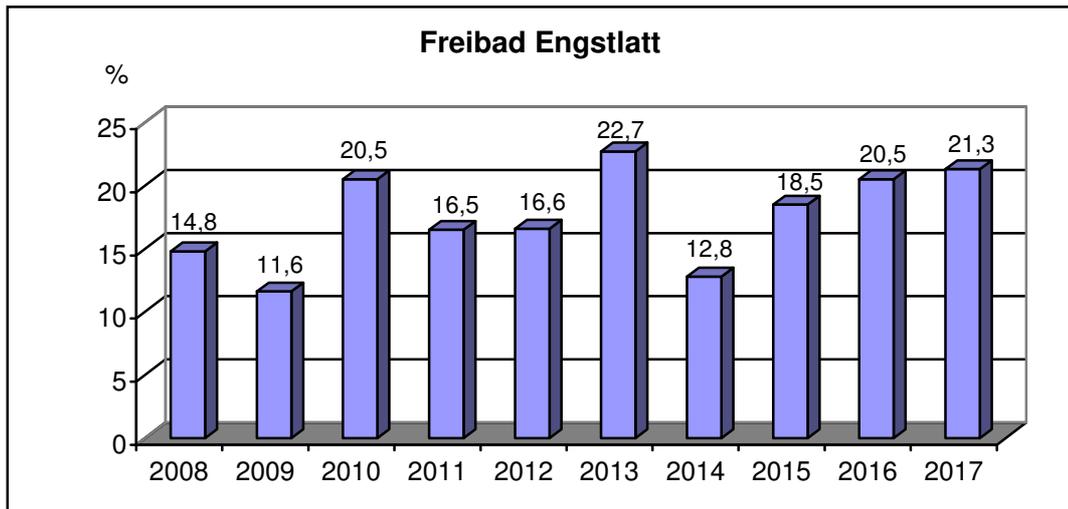
Positive Veränderungen ergaben sich bei den Jahr- und Wochenmärkten sowie bei der Zehntscheuer. Bei den Jahr- und Wochenmärkten liegt eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades um 30 % gegenüber dem Vorjahr vor. Dies ist zum einen auf geringere Ausgaben im Infrastrukturbereich im Berichtsjahr zurückzuführen, aber insbesondere auch aufgrund der Erhöhung der Stromentgelte für die Stromversorgung der Marktstände im Einzelnen entstanden.

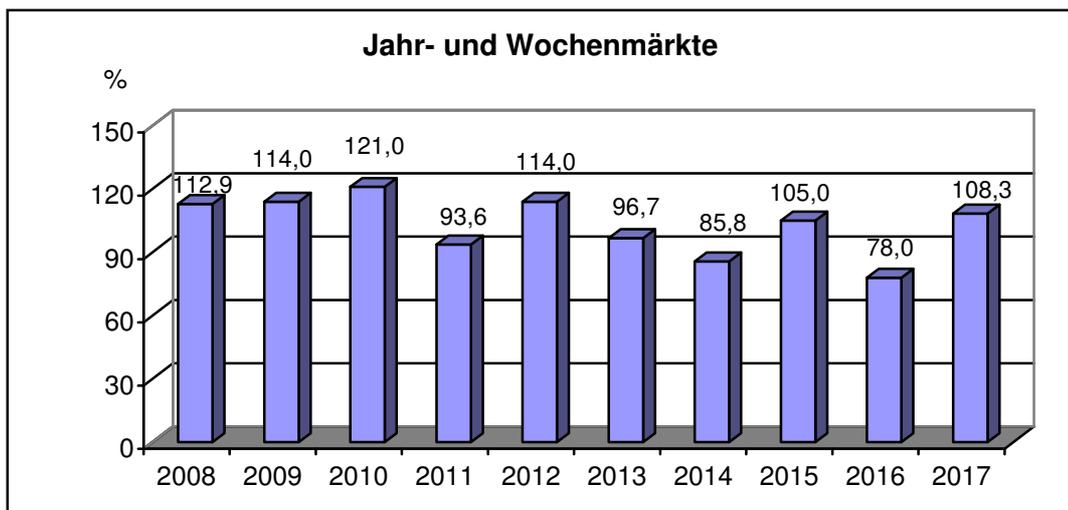
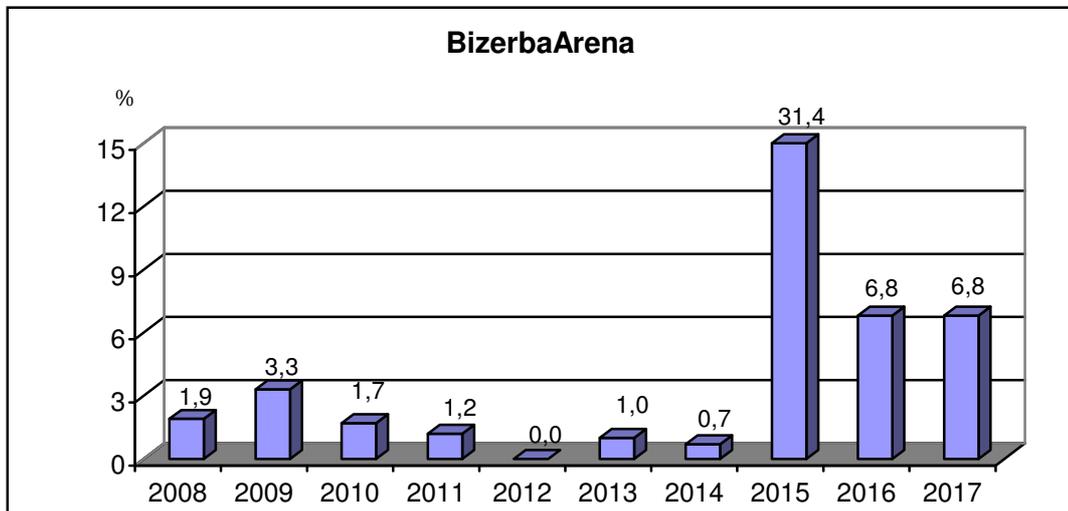
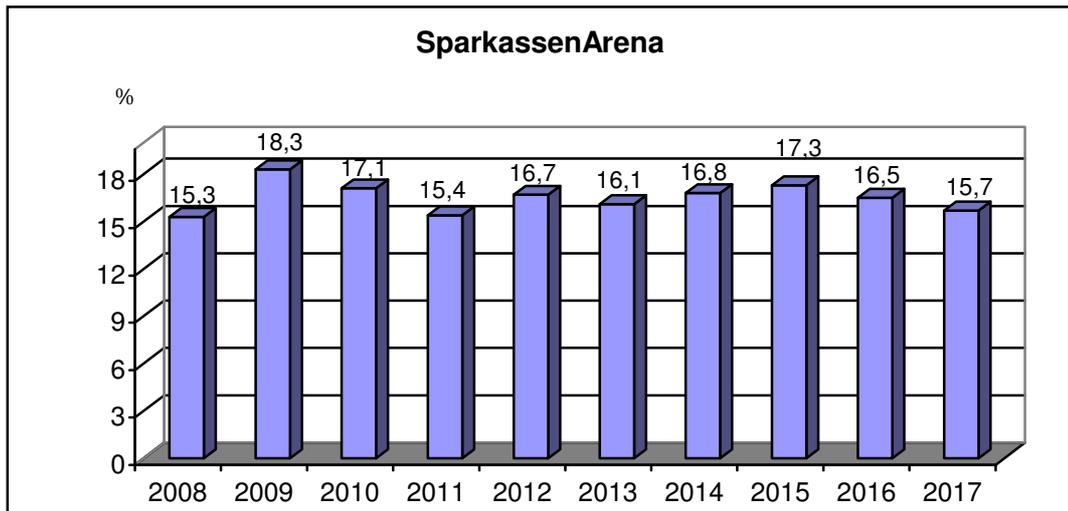
Bei der Zehntscheuer unterliegen insbesondere die Einnahmen gewissen jährlichen Schwankungen. So können je nach Häufigkeit und Art der dort stattfindenden Ausstellungen und ob überhaupt bzw. in welcher Höhe Eintrittspreise verlangt werden, sehr unterschiedlich hohe Einnahmen erzielt werden. Im Berichtsjahr fand die sehr erfolgreiche Ausstellung „Saurier & Co. Abenteuer Urzeit“ statt, was für eine deutliche Einnahmeverbesserung gesorgt hat.

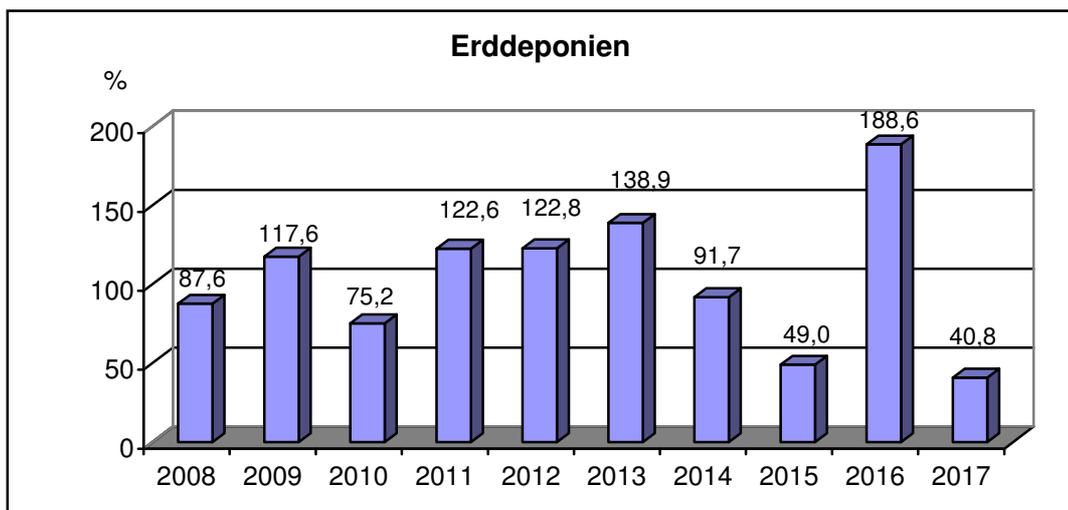
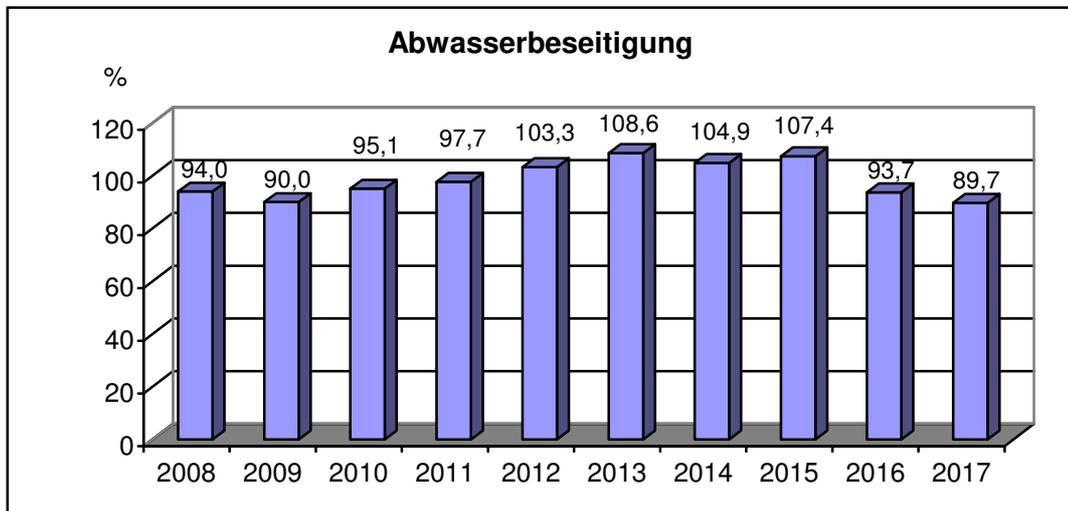
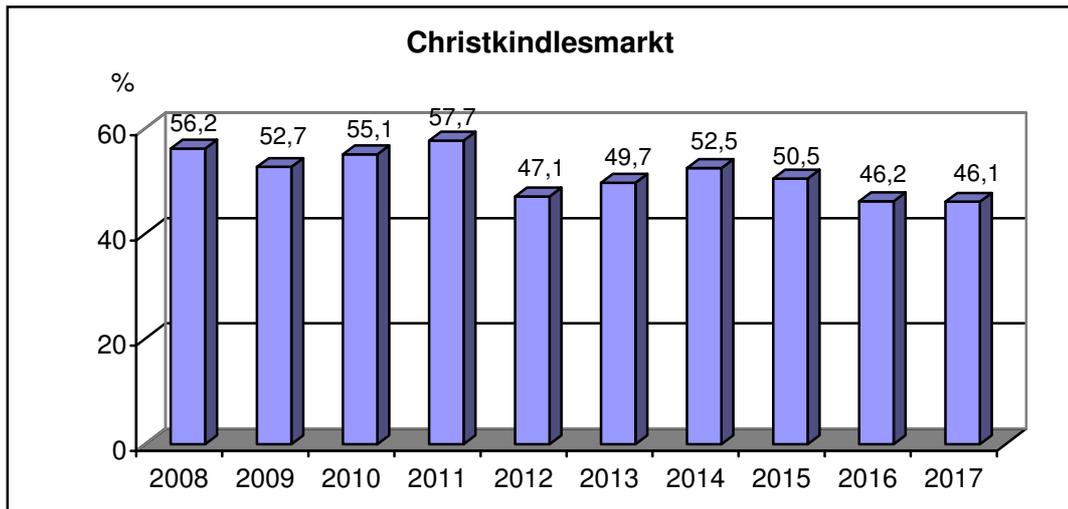
Der vom Gemeinderat zum Ziel gesetzte Kostendeckungsgrad i.H.v. 80 % im Bestattungswesen konnte im Berichtsjahr nicht erreicht werden. Dennoch zeichnete sich aufgrund der maßvollen Erhöhung der Friedhofsgebühren eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr ab. Bei einem weitestgehend planmäßigen Verlauf kann damit davon ausgegangen werden, dass der vorgegebene Kostendeckungsgrad mit Ablauf des aktuellen Haushaltsjahres erreicht werden kann.

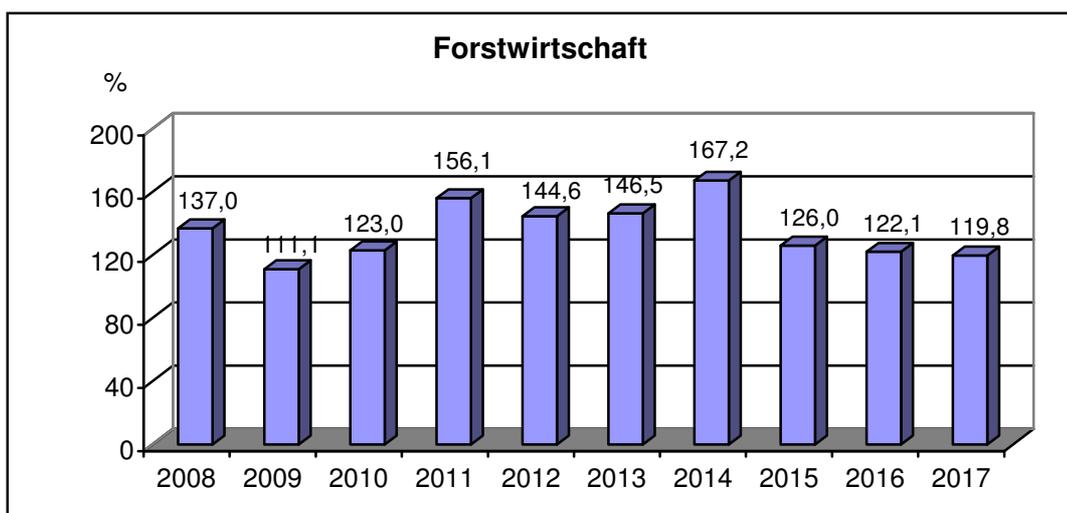
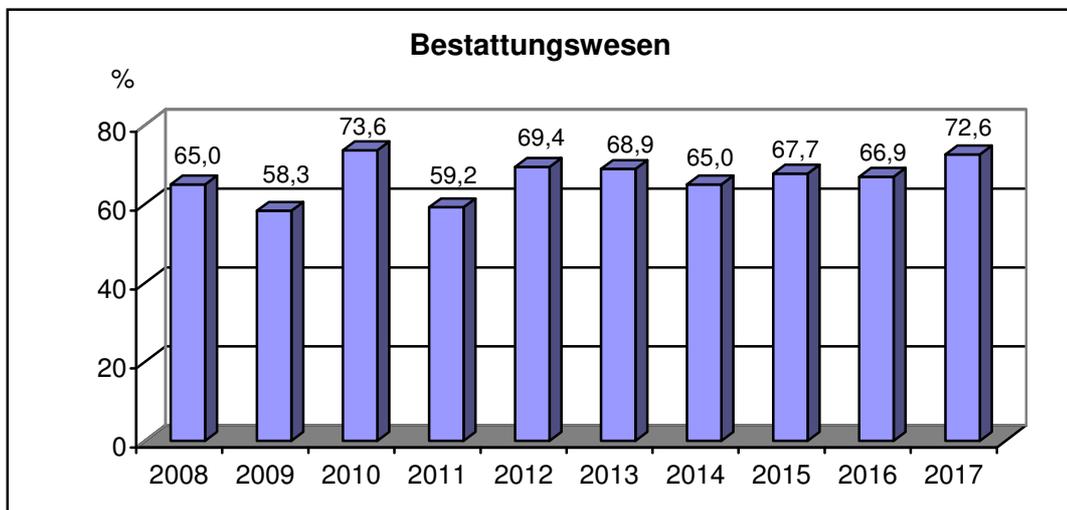
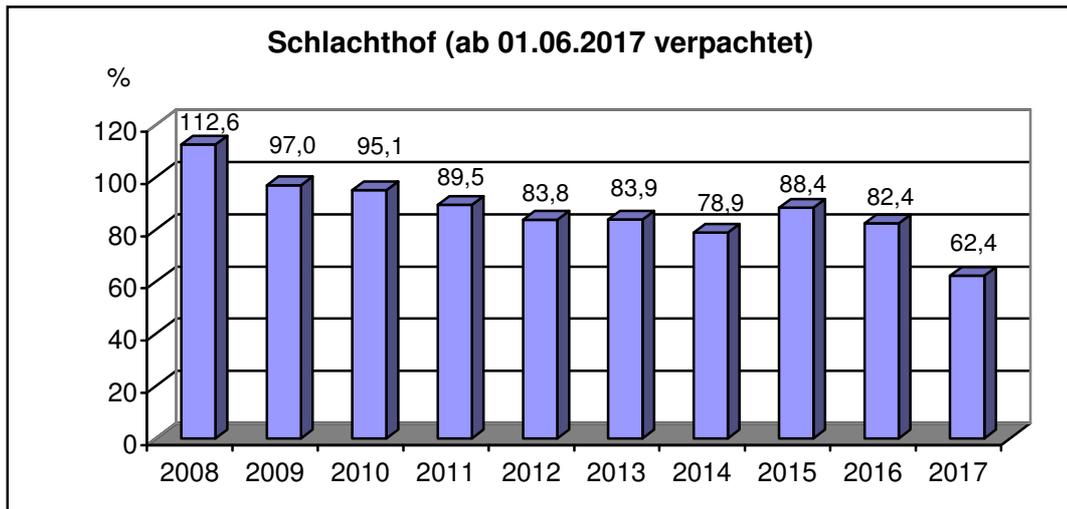
Kostendeckungsgrade ausgewählter kostenrechnender Einrichtungen

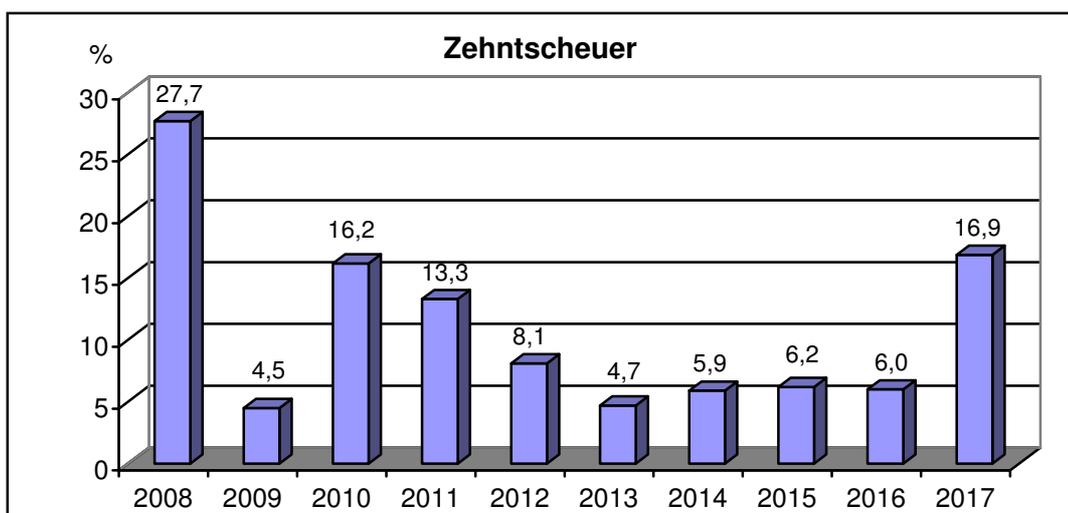
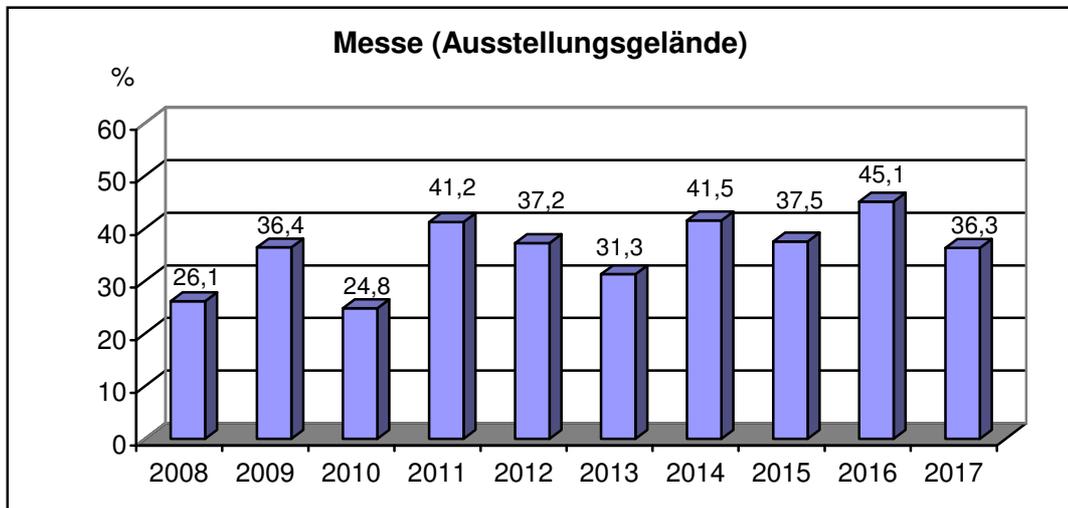
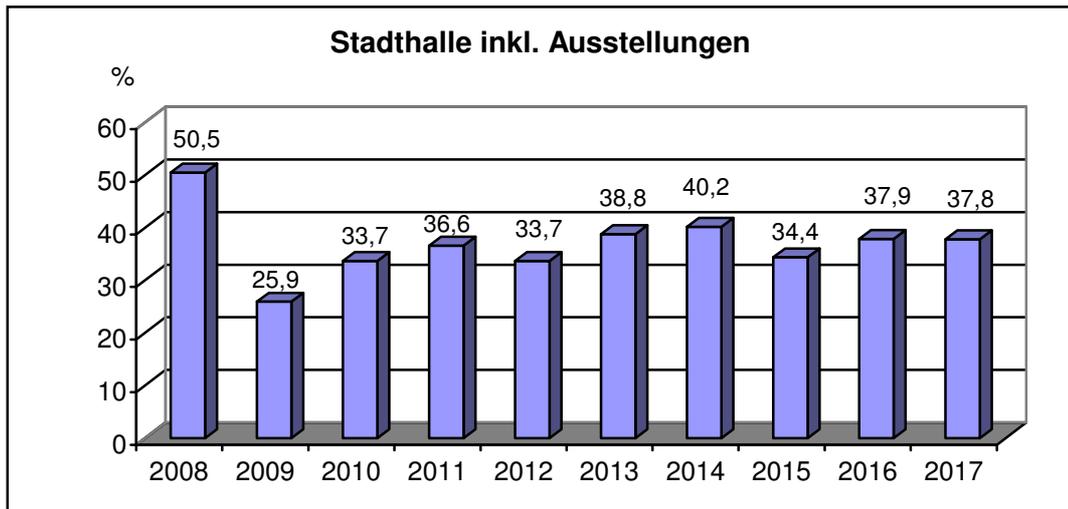












5.8 Vermögenshaushalt

Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes lag bei 13,6 Mio. € (Vorjahr 15,1 Mio. €). Die Zuführung zum Vermögenshaushalt lag mit 5,8 Mio. € um rd. 2,6 Mio. € über dem Planansatz. Trotz der höheren Zuführung lag jedoch das Rechnungsergebnis um 6,5 Mio. € unter dem Haushaltsansatz (20,1 Mio. €).

Auch im Berichtsjahr wurden wieder die Einnahmeansätze bei den Verkaufserlösen von Liegenschaften um rd. 2,5 Mio. € bzw. zirka 41 % (Vorjahr 1,8 Mio. €) unterschritten. Mindereinnahmen von rd. 5,4 Mio. € waren bei den Kreditaufnahmen zu verzeichnen. Im Betrag berücksichtigt ist der neu übertragene Haushaltseinnahmerest i.H.v. 3,6 Mio. €. Darüber hinaus ergaben sich weitere Mindereinnahmen von rd. 1,5 Mio. €; wobei rd. 0,8 Mio. € auf die Beiträge entfallen und rd. 0,7 Mio. € hauptsächlich der zeitlichen Verschiebung von Zuweisungen für verschiedene Baumaßnahmen zuzuschreiben sind.

Beim Erwerb von Grundstücken sind Minderausgaben von rd. 0,3 Mio. € entstanden.

Minderausgaben sind jedoch wie in den vergangenen Jahren im Wesentlichen bei den Bauausgaben zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung der Haushaltsausgabereste betragen die (Soll)Minderausgaben 6,3 Mio. €.

Im Übrigen wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen, in dem die wesentlichen Abweichungen im Einzelnen erläutert werden.

5.9 Haushaltsreste

Unter Haushaltsresten sind nach § 46 GemHVO Einnahme- und Ausgabeansätze zu verstehen, die in das folgende Jahr übertragen werden. Für den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans gilt der Grundsatz der Jährlichkeit (§§ 79, 80 GemO), d.h. nicht verbrauchte Ausgabeansätze gelten als erspart, nicht fällig gewordene Einnahmeansätze verschlechtern das Haushaltsergebnis. Ausgenommen aus dieser Bindung an das Haushaltsjahr sind die übertragbaren Einnahme- und Ausgabeansätze (Haushaltsreste) gem. § 19 GemHVO.

Die Bildung von Haushaltsresten im Rahmen des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 war zulässig (Beschluss des Gemeinderats vom 30.01.2018).

➤ **Haushalteinnahmereste (HER)**

HER dürfen gem. § 41 GemHVO nur im **Vermögenshaushalt** gebildet werden, für Einnahmen:

- aus der Aufnahme von Krediten,
- aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und zur Förderung von Investitionen Dritter und
- aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

und nur unter der Voraussetzung, dass die Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist. HER begünstigen das laufende Haushaltsjahr durch Einnahmen-Antizipation zu Lasten des Folgejahres.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wurde ein HER aus Kreditermächtigung i.H.v. 3,6 Mio. € gebildet.

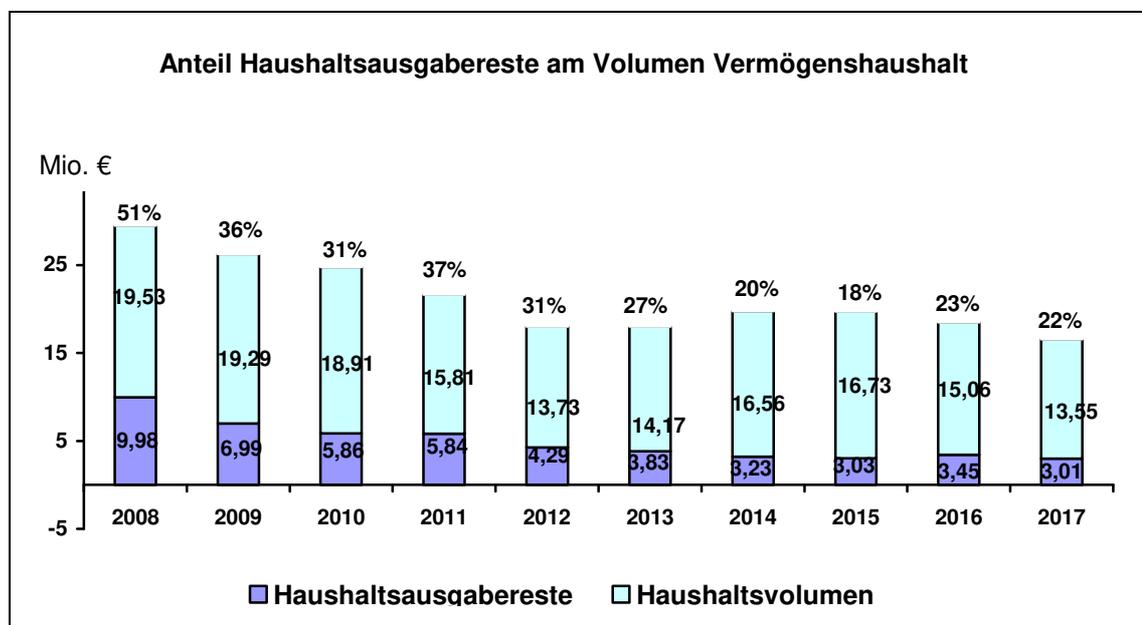
➤ **Haushaltsausgabereste (HAR)**

Nicht verbrauchte Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben nach § 19 GemHVO über das Jahresende hinaus verfügbar und können ohne nochmalige Veranschlagung als HAR ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. HAR müssen

aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips durch Einnahmen abgedeckt werden und belasten somit deckungsmäßig das laufende Haushaltsjahr, das Folgejahr wird dagegen entlastet und in seinem Ergebnis verbessert.

Die HAR haben sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	<u>Verwaltungshaushalt</u>	<u>Vermögenshaushalt</u>
Stand am 01.01.2017	641.298,50 €	3.449.197,44 €
Zugang 2017	0,00 €	0,00 €
Abgang 2017	118.065,39 €	431.672,62 €
Stand am 31.12.2017	523.233,11 €	3.017.524,82



Gemessen am Gesamtvolumen des VMH ist der Anteil der HAR im Vergleich zum Vorjahr wieder um 1 % gesunken (Vorjahr + 5 %).

Bezüglich der Auflistung der HAR im Einzelnen wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Im Vermögenshaushalt sollen aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit nur die notwendigsten Haushaltsreste gebildet werden. Nachdem es sich bei den unter kameralen Bedingungen gebildeten Haushaltsresten um nicht verbrauchte Ausgabeansätze handelt, ist eine Fortführung dieser Haushaltsreste in der kommunalen Doppik, in Form von freiwilligen Rückstellungen, nicht rechtmäßig. Rückstellungen können nur für Aufwendungen gebildet werden, deren wirtschaftliche Verursachung dem abgelaufenen Jahr zugerechnet werden kann, was bei lediglich nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln nicht der Fall ist.

5.10 Verschuldung

➤ Schuldenstand

Die Verschuldung einer Gemeinde muss immer im Zusammenhang mit der vorhandenen Infrastruktur und der generellen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft gesehen werden. Ein Vergleich mit regionalen und überregionalen Schuldenstatistiken ist in dieser Verallgemeinerung als „Kennzahl“ nur bedingt geeignet. Das RPA verzichtet daher bewusst auf statistische Vergleichszahlen. Wesentlich für die Beurteilung der Verschuldung sind Fragen des Haushaltsausgleichs und die Höhe der erwirtschafteten Nettoinvestitionsrate.

Schuldenstand am 01.01.2017	23.508.507,11 €
Zugang 2017	2.000.000,00 €
Tilgung und Umschuldung 2017	- 1.964.381,18 €
Stand am 31.12.2017	23.544.125,82 €

Nachdem der Schuldenstand in 2016 weiter abgebaut wurde, musste aus der Kreditermächtigung des Vorjahres aufgrund von Liquiditätsproblemen in 2017 ein Kredit i.H.v. 2 Mio. € aufgenommen werden. Die Kredittilgung belief sich im Berichtsjahr ebenfalls auf rd. 2 Mio. €, so dass sich der Schuldenstand nur gering um rd. 36 Tsd. € verschlechterte und somit zum 31.12.2017 rd. 23,54 Mio. € beträgt.

Die Pro-Kopfverschuldung i.H.v. 692 € entsprach in etwa der des Vorjahres (697 €).

Trotz der Mindereinnahmen im Haushaltsjahr konnte eine höhere Neuverschuldung auch aufgrund der deutlich geringer als geplant abfließenden Bauausgaben vermieden werden. Damit blieb die Verschuldung unter der nach wie vor von der Verwaltung und vom Gemeinderat anvisierten Schuldenobergrenze (30 Mio. €).

Es muss jedoch in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass auch im Berichtsjahr wieder zum Haushaltsausgleich nachträglich ein HER aus Kreditermächtigungen über 3,6 Mio. € gebildet werden musste. Dieser bleibt jedoch im Schuldenstand unberücksichtigt, da dort nur die tatsächlich aufgenommenen Darlehen einfließen.

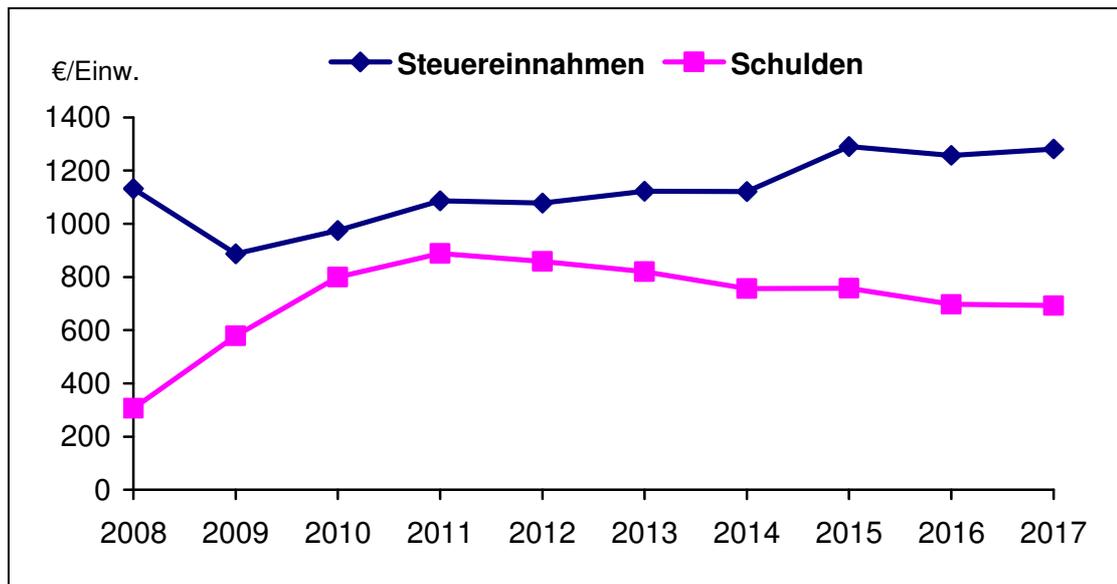
Ein Teil dieser Ermächtigung wurde durch die Aufnahme eines Kredits i.H.v. 2 Mio. € bereits im April des laufenden Haushaltsjahres in Anspruch genommen.

Entwicklung des Schuldenstands gegenüber den jeweiligen Vorjahren

in %	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
absolut	+72,4	+87,7	+38,3	+11,7	-3,3	-6,6	-7,0	+0,4	-7,5	+0,2
je Einw.	+73,1	+88,5	+38,2	+11,2	-3,2	-4,6	-7,7	+0,1	-8,0	+0,7

(Abweichungen ergeben sich u. a. auch aus Zu- bzw. Abnahme der zugrundeliegenden Einwohnerzahlen.)

➤ **Entwicklung Steuereinnahmen / Schulden der Stadt pro Einwohner**



HH-Jahr	Steuereinnahmen / Einwohner	Schulden/ Einwohner	Differenz / Einwohner	
2008	1.132 €	307 €	+ 825 €	+ 72,9 %
2009	887 €	579 €	+ 308 €	+ 34,7 %
2010	975 €	800 €	+ 175 €	+ 17,9 %
2011	1.086 €	889 €	+ 197 €	+ 18,1 %
2012	1.203 €	859 €	+ 344 €	+ 28,6 %
2013	1.122 €	820 €	+ 302 €	+ 26,9 %
2014	1.121 €	757 €	+ 364 €	+ 32,5 %
2015	1.291 €	758 €	+ 533 €	+ 41,3 %
2016	1.257 €	697 €	+ 560 €	+ 44,6 %
2017	1.281 €	692 €	+ 589 €	+ 46,0 %

Steuern sind im Bundesdurchschnitt die wichtigste Einnahmekategorie der Kommunen, insbesondere die Gewerbesteuer, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Grundsteuer sowie der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer. Sie stehen im Zusammenhang zur lokalen Wirtschaftskraft und stehen für größere Gestaltungsspielräume. Es ist jedoch dabei zu beachten, dass nicht alle Einnahmen (Steuereinnahmen) durch die Stadtverwaltung selbst gesteuert werden können, sondern letztendlich externe, nicht steuerbare Gegebenheiten die Rahmenbedingungen für die kommunale Finanzkraft maßgeblich beeinflussen. So lagen die Gewerbesteuererinnahmen im Berichtsjahr deutlich hinter den Erwartungen der Haushaltsplanung 2017 zurück (ca. 3 Mio. €), was aber letztendlich weitestgehend von einem höheren Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer bzw. einer Einkommenssteuernachzahlung und von höheren als in der Planung ausgewiesenen Schlüsselzuweisungen vom Land kompensiert wurde.

Die Haushaltsrechnung 2017 konnte unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Haushaltsplanung eine allgemeine Zuführung an den Vermögenshaushalt i.H.v. 5,8 Mio. € ausweisen und war damit um 2,6 Mio. € höher als geplant. Im Vergleich zum Vorjahr (6,8 Mio. €) ist sie jedoch um rd. 1 Mio. € zurückgegangen und stellt damit nach 2010 das niedrigste Ergebnis dar. Auch musste zum Haushaltsausgleich 2017 wieder ein Haushaltseinnahmerest aus Kreditermächtigungen über 3,6 Mio. € gebildet werden.

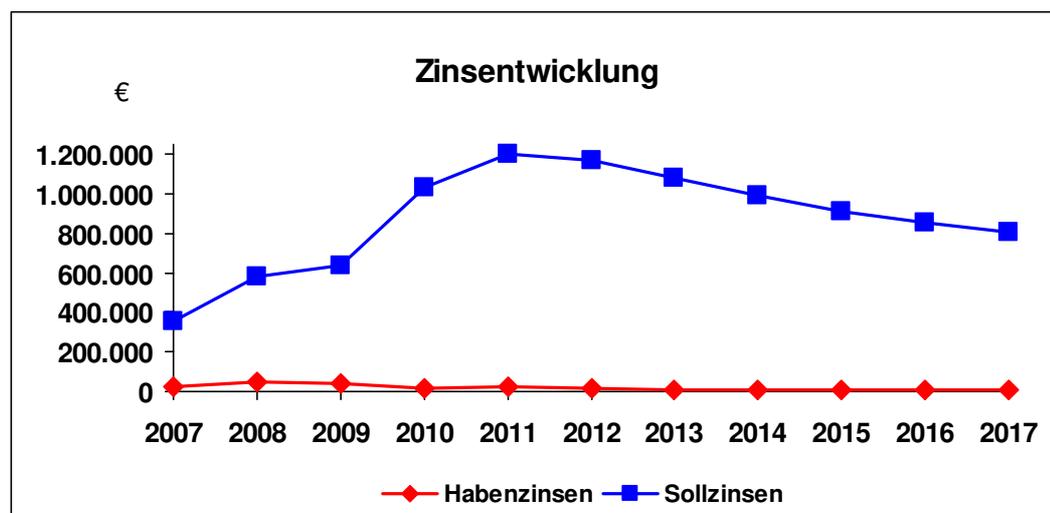
5.11 Zinseinnahmen und –ausgaben

➤ Habenzinsen:

Die Zinseinnahmen im Jahr 2017 i.H.v. 6.080,37 € resultierten aus der vorübergehenden Inanspruchnahme von städtischen Geldern durch die Stadtwerke (5.295,19 €) und den Zweckverband Abwasserreinigung Balingen (785,18 €). Sie bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahres (5.258 €)

➤ Sollzinsen:

Die Zinsbelastung für langfristige Darlehen einschließlich kurzfristiger Kassenkredite konnte in den Jahren bis 2006 fast konstant verringert werden. Ab 2007 setzte, bedingt durch die Aufnahme neuer Darlehen, ein Anstieg der Sollzinsen ein. Seit 2012 verringerte sich die Zinsbelastung kontinuierlich. Auch im Berichtsjahr selbst ging die Zinslast gegenüber dem Vorjahr nochmals um 45.806,13 € auf 808.443,71 € zurück.



5.12 Zuführung zum Vermögenshaushalt

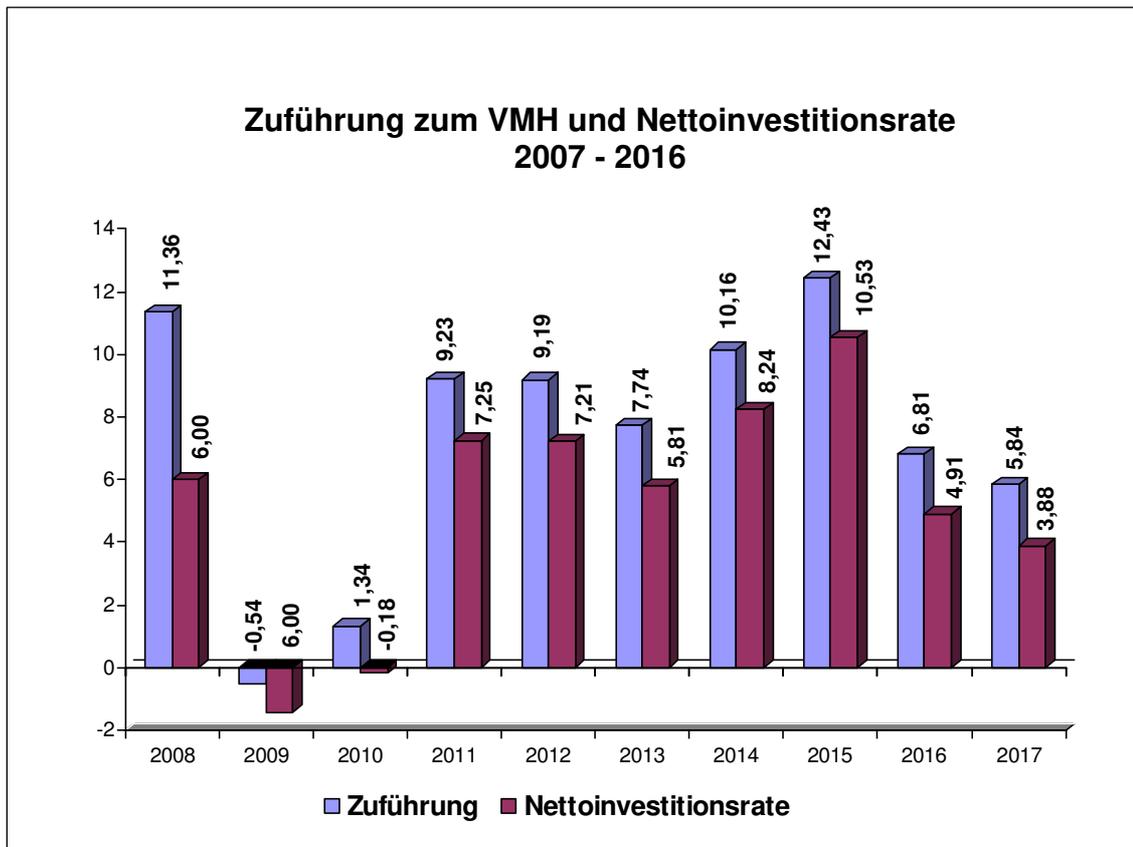
Nach § 22 GemHVO „alter Fassung“ (neue GemHVO vom 11.12.2009 ist erst ab Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Kommunale Doppik anzuwenden) muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können. Sie soll ferner die Ansammlung von Rücklagen, soweit sie nach § 20 GemHVO erforderlich ist, ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Im Berichtsjahr lag die Zuführung an den Vermögenshaushalt mit 5,84 Mio. € zirka 2,6 Mio. € über dem Planansatz, bei dem noch von einer Zuführung an den Vermögenshaushalt i.H.v. 3,25 Mio. € ausgegangen wurde.

5.13 Nettoinvestitionsrate

Zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung (für einen nachhaltigen Haushaltsausgleich und eine dauerhafte Leistungsfähigkeit) ist es notwendig, dass im Verwaltungshaushalt, nach Abzug der ordentlichen Tilgungen und Kreditbeschaffungskosten, ein angemessener Zahlungsmittelüberschuss erreicht wird, der zur Finanzierung von Investitionsausgaben bereit steht. Die Nettoinvestitionsrate gilt somit als wichtiges Kriterium bei der Beurteilung der Leistungskraft einer Stadt. Je höher die Zuführung ist, die der Verwaltungshaushalt erwirtschaftet und dem Vermögenshaushalt zur Verfügung stellt, desto höher ist auch die Investitionsrate und damit der Eigenfinanzierungsanteil der städtischen Investitionen.

Nach Abzug der ordentlichen Tilgung (1,96 Mio. €) verblieb in 2017 für Maßnahmen des Vermögenshaushalts eine Netto-Investitionsrate von 3,88 Mio. € (114 €/Einw.).

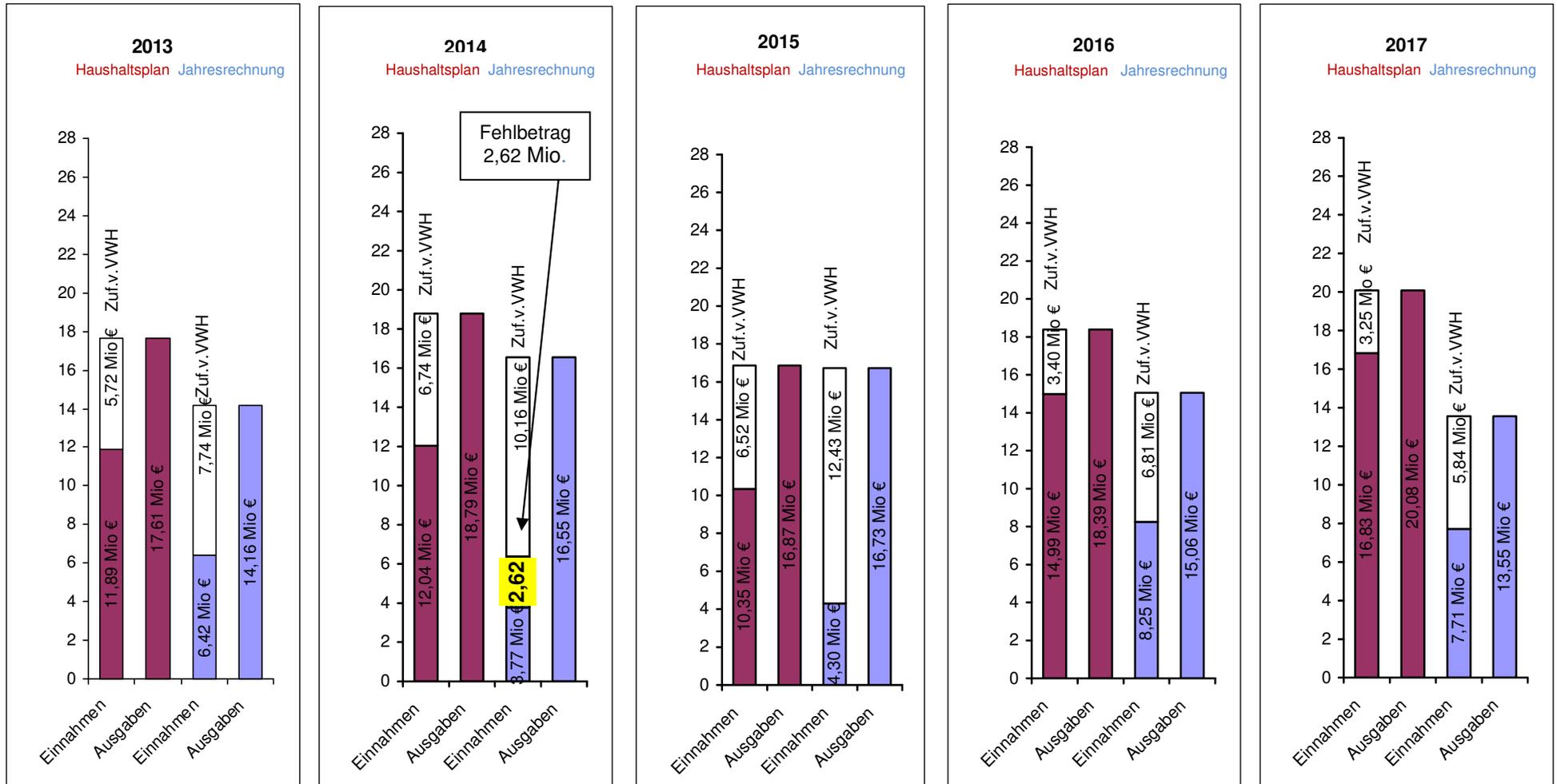


Entwicklung der Nettoinvestitionsrate pro Einwohner in €:

	2013	2014	2015	2016	2017
Stadt Blg.	175	247	314	146	114
Gemeinden BW	232	217	261	272*	328*

Quelle: Geschäfts- u. Kommunalfinanzbericht GPA 2018
*vorläufige Werte aus Kassenstatistik

Abschluss VMH 2017 – nach Buchung der Zuführungsrate und unter Berücksichtigung der Haushaltsreste
 (zum Vergleich sind noch die Jahre 2013 bis 2016 dargestellt):



5.14 Rücklagen

Nach § 90 GemO i.V.m. § 20 GemHVO sind die Gemeinden verpflichtet, zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Zulässig sind die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

Die allgemeine Rücklage soll zunächst die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Insoweit handelt es sich um eine absolute Pflichtrücklage, die bei jeder Gemeinde in der vorgeschriebenen Höhe vorhanden sein muss.

Der gem. § 20 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Betrag beläuft sich auf 2 v.H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre:

Rechnungsergebnis Ausgaben VWH 2014:	91.693.667,76 €
Rechnungsergebnis Ausgaben VWH 2015:	97.251.799,02_€
<u>Rechnungsergebnis Ausgaben VWH 2016:</u>	<u>95.775.771,51 €</u>
Summe 2014 – 2016:	284.721.238,29 €
Durchschnitt 2014 – 2016:	94.907.079,43 €
Mindestrücklage (2 %):	1.898.141,58 €

Dieser Sockelbetrag dient ohne Einschränkung zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung aller Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts.

5.14.1 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage dient im kameral geführten Haushalt dazu, die Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern. Sie soll also Mittel zur Deckung von Ausgaben des Vermögenshaushalts (Investitionen) künftiger Jahre ansammeln.

Nach § 20 Abs. 3 GemHVO sind der allgemeinen Rücklage u.a. dann ausreichend Mittel zuzuführen, wenn sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde. Nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen - § 22 Abs. 3 GemHVO - dürfen Mittel der allgemeinen Rücklage auch zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden.

Die Mittel der allgemeinen Rücklage sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und Ertrag bringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein (§ 21 GemHVO).

Die Funktion der kameralen allgemeinen Rücklage ist nicht mit der Ergebnisrücklage im neuen Haushaltsrecht vergleichbar. Somit findet auch keine Überleitung der allgemeinen kameralen Rücklage in die Eröffnungsbilanz auf doppischer Grundlage statt. Sie wird in der Eröffnungsbilanz ein Teil des Basiskapitals und ist, soweit liquide vorhanden, auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz in der Bilanzposition Liquide Mittel enthalten.

Der frei verfügbare Teil der allgemeinen Rücklage ist in 2017 gegenüber dem Vorjahr um knapp das 11-fache auf 2,13 Mio. € (Vorjahr: 196.915 €) angestiegen. Somit erfuhr die allgemeine Rücklage erstmals seit 2012 wieder eine merklich positive Entwicklung und liegt damit deutlich über der gesetzlich vorgegebenen Mindesthöhe (1,9 Mio. €).

Neben kleineren Zugängen bei den Rücklagen Bürgerkontakt und Theke Jugendhaus erfuhr auch die Stellplatzrücklage zunächst im Zuge der Stellplatzablösungen eine Zunahme i.H.v. rd. 30 Tsd. €. Gleichzeitig wurde jedoch die Stellplatzrücklage durch die Entnahme des gesamten Betrages für Unterhaltungsmaßnahmen an Parkhäusern auf „Null“ zurückgeführt.

Die wesentliche Verbesserung des Ergebnisses wurde jedoch durch die Zuführung eines Betrages i.H.v. rd. 2,3 Mio. € aus dem „Erbe Eppler“ erzielt. Die Zuführung erfolgte durch die direkte Verrechnung mit dem Unterabschnitt 4.9533 des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge (ShV).

Stand am 31.12.2016	2.032.560,19 €
Entnahme Allgemeine Rücklage	- 52.133,57 €
Zugang Erbe Eppler	+ 2.309.267,16 €
Zugang Rücklage Bürgerkontakt	+ 3.851,10 €
Zugang Rücklage Stellplatzablösungen	+ 29.920,00 €
Entnahme Rücklage Stellplatzablösungen	- 292.609,87 €
Zugang Rücklage Theke Jugendhaus	+ 301,06 €
Zugang/Entnahme Rücklage Liederkranz	0,00 €
Zugang/Entnahme Rücklage Wanderfreunde	0,00 €
Zugang/Entnahme Rücklage Förderung der Sportjugend	0,00 €
Stand allg. Rücklage am 31.12.2017:	4.031.156,07 €
abzügl. Mindestrücklage gem. § 20 GemHVO	- 1.898.141,58 €
Verfügbare Mittel:	+ 2.133.014,49 €

Formell sind „zweckgebundene“ Rücklagen nicht möglich. Sie sind Bestandteile der Allgemeinen Rücklage. Dennoch werden sie aber mit ihren jeweiligen Einzelbeträgen ausgewiesen:

Stellplatzablösungen	0,00 €	
Bürgerkontakt	73.073,62 €	
Theke Jugendhaus	2.731,79 €	
Vermögen Liederkranz	14.881,95 €	
Vermögen Wanderfreunde Rosswangen	6.682,17 €	
Förderung der Sportjugend	7.544,26 €	104.913,79 €

5.14.2 Sonderrücklagen und Sondervermögen

Die kamerale Sonderrücklage ist eine Rücklagenart, in der nur Mittel für Zwecke des Verwaltungshaushalts angesammelt werden dürfen. So dürfen gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 GemHVO bei den kostenrechnenden Einrichtungen Gebührenanteile für später anstehende Kosten in Sonderrücklagen (z.B. Rekultivierung Erddeponien Schlackenhalde und Hölderle) angesammelt werden. Im doppisch geführten Haushalt werden sich die kamerale Sonderrücklagen auf unterschiedliche Bilanzpositionen verteilen. Ein Teil ist als Rückstellung zu betrachten und somit zu bilanzieren, wogegen das Vermögen rechtlich unselbstständiger Stiftungen als zweckgebundene Rücklage auszuweisen wäre. Die Sonderrücklage für eine Deponiesanierung wäre ein eindeutiger Fall einer Rückstellung im NKHR.

➤ **Sonderrücklage Rekultivierung Erddeponien Schlackenhalde / Hölderle**

Stand am 31.12.2016	596.976,52 €
Zugang 2017	138.723,92 €
Abgang 2017	0,00 €
Stand am 31.12.2017:	735.700,44 €

➤ **Sondervermögen Erbe Brucklacher**

Stand am 31.12.2016	40.654,02 €
Zugang 2017 (Zinsen)	4,06 €
Abgang 2017	0,00 €
Stand am 31.12.2017	40.658,08 €

Entsprechend dem Stifterwillen sollen die **Zinsen** aus dem **Erbe Brucklacher** für „soziale Zwecke“ verwandt werden. Im Berichtsjahr lag der **Zinsertrag** lediglich noch bei rd. **4 €!**

Aus der Mitte des Gemeinderat wurde Ende 2015 die Frage aufgeworfen, ob die Stiftung nicht mangels Stiftungsertrag aufgelöst und das Stiftungskapital für einen einmaligen Ausgabezweck Verwendung finden sollte. Entsprechend der Überprüfung des Stifterwillens und der entsprechenden testamentarischen Regelungen durch das Fachamt musste festgestellt werden, dass der Stiftungswille unzweifelhaft von einer Verwaltung des Nachlasses zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken ausgeht. Seitens des Gemeinderats wurde bislang keine weitere Entscheidung in der Sache herbeigeführt.

6. Abschließendes Prüfungsergebnis / Prüfungsbestätigung

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der in Stichproben vorgenommenen Prüfung die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögensverwaltung den von der Stadt zu beachtenden Recht- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen, Beschlüssen oder Dienstanweisungen grundsätzlich entsprechen und insgesamt geordnet sind.

Die getroffenen Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung sind für den jeweiligen Vorgang von Bedeutung. Es ergaben sich jedoch keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung der Jahresrechnung 2017 entgegenstehen würden.

Dem Gemeinderat kann daher empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Balingen, den 30.10.2018

Andrea Maute